



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online Mit den  
**mitteilungen**



**Wasserversorgung**

Umsatzsteuer

Beschaffung

IT-Sicherheit

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)  
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



**STÄDTE- UND GEMEINDERAT**

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

## Es sprudelt reichlich

Kaum ein Stoff ist so einfach aufgebaut wie Wasser: ein Teil Sauerstoff, zwei Teile Wasserstoff. Und kaum ein Stoff ist so essentiell für alles organische Leben. Menschen sind darauf angewiesen. Daher spielt die Verfügbarkeit von Wasser seit Urzeiten eine zentrale Rolle bei der Entstehung von Siedlungen und der Entwicklung von Gemeinschaften. In der modernen, städtisch geprägten Welt ist die Bereitstellung von Trinkwasser eine komplexe technische Aufgabe. Ein paar Brunnen hier oder ein paar Quellen dort reichen nicht aus. Wasser muss gesammelt, unter Umständen aufbereitet und weiterverteilt werden. Das Letztere mancherorts über viele Kilometer hinweg.

Gutes Trinkwasser ist der Schlüssel zum gesunden Leben. Zwar liegen Epidemien durch verseuchtes Wasser hierzulande mehr als hundert Jahre zurück. In manchen Teilen der Erde, besonders in Krisengebieten, ist diese Gefahr aber noch heute ganz real. Deshalb war es richtig, die Wasserversorgung der öffentlichen Hand zu übertragen. Nur diese gewährleistet, dass jederzeit einwandfreies Wasser zur Verfügung steht - und zwar für alle und zu erschwinglichen Preisen.

Hohe Ansprüche an die Wasserversorgung wirken sich insgesamt positiv auf den Zustand der Umwelt aus. Denn



um Grundwasser, Flüsse und Seen rein zu halten, müssen bereits im Vorfeld vielfältige Anstrengungen unternommen werden. Die Landwirtschaft muss sich zurückhalten, damit nicht zu viel Nitrat in den Wasserkreislauf gerät - nach wie vor ein Problem. Auch Industrie und Bergbau müssen ihren Schadstoffausstoß reduzieren. Denn die Beseitigung unterirdischer Kloaken - Beispiel „Kerosinsee“ auf dem Gebiet der Stadt Wesseling - verursacht immense Kosten. All dies sind triftige Gründe, die Wasserversorgung in kommunaler Hand zu belassen. Eine Privatisierung - wie von manchen auf EU-Ebene gefordert - brächte keine Vorteile, aber viele Gefahren: höhere Preise, schlechtere Qualität, geringere Versorgungssicherheit. Das Argument, kleine Gemeinden seien mit der Aufgabe „Wasserversorgung“ überfordert, ist durch die Praxis längst widerlegt. Viele Kommunen schließen sich überdies bei der Wasserversorgung zusammen, wenn es geografisch sinnvoll ist. Eine zuverlässige Wasserversorgung ist heute nicht mehr selbstverständlich. In vielen Teilen der Erde drohen Konflikte wegen Wasserknappheit oder sind längst ausgebrochen. Wir in Nordrhein-Westfalen können auf ausreichende Wasservorräte zurückgreifen. Diesen Standortvorteil, um den uns viele beneiden, gilt es zu schützen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



## Stadtwerke und Bürgerbeteiligung

Energieprojekte gemeinsam umsetzen, hrsg. v. Verband kommunaler Unternehmen, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund mit Agentur für Erneuerbare Energien, Deutscher Kreditbank AG und Kanzlei Bredow Valentin Herz, A 4, 76 S., im Internet herunterzuladen oder zu bestellen unter [www.vku.de](http://www.vku.de)

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Einführung von Ausschreibungs-

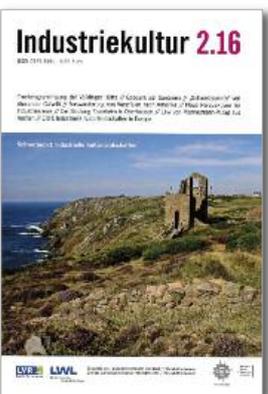
modellen zur Förderung erneuerbarer Energien stellen alle Akteure, allen voran Bürger/innen, vor neue Herausforderungen. Damit sie weiterhin an der Energiewende teilhaben können, wird die Zusammenarbeit mit Partnern immer wichtiger. Die Broschüre gibt einen Einblick in bestehende Bürgerbeteiligungsmodelle. Dabei stehen rechtliche, organisatorische und finanzielle Anforderungen an die Zusammenarbeit von Bürgerschaft und Stadtwerken im Fokus.

## Verfassungsschutz-Bericht 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen

Hrsg. v. NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales, A 5, 263 S., im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de)



Die Gewalt von links und rechts in NRW hat zugenommen. Während die Anzahl der politisch rechtsorientierten Straftaten von 3.276 im Jahr 2014 auf 4.420 im Jahr 2015 deutlich gestiegen ist, hat sich die Zahl der politisch linksmotivierten Straftaten von 1.178 auf 2.063 fast verdoppelt. Obwohl 2015 weniger Straftaten ausländischer Extremisten und Islamisten gezählt wurden als ein Jahr zuvor, kann auch hier keine Entwarnung gegeben werden. So stieg die Anzahl der Salafisten in NRW um 600 auf 2.500 an.



## Industriekultur 2.16

Hrsg. v. d. Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland, A 4, 50 S. 6,95 Euro, ISSN 0949-3751, Jahres-Abo mit 4 Ausgaben 26 Euro, kostenloses Probeheft zu best. über E-Mail an [info@klartext-verlag.de](mailto:info@klartext-verlag.de) oder telefonisch unter 0201-862060, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01746-4

Die Zeitschrift stellt Orte, Objekte und Landschaften des Industriezeitalters vor, wobei jede Ausgabe einem Schwerpunkt gewidmet

ist. Die Ausgabe 2.16 zum Thema „Industrielle Kulturlandschaften“ stellt vor dem Hintergrund des Welterbethemas im Ruhrgebiet vor allem Industrieregionen im europäischen Ausland vor. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Beiträge, Regionálnachrichten und Lesetipps.

# Inhalt 70. Jahrgang September 2016

Nachrichten 5

## Thema Wasserversorgung

Peter Queitsch  
Kommunale Wasserversorgung und neues Landeswassergesetz NRW 6

Alfred Huth  
Kommunale Wasserversorgung in der Gemeinde Blankenheim 10

Sibylle Pawlowski  
Das neue Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen 14

Markus Moraing  
Wasserversorgungskonzept als Pflicht für NRW-Kommunen 17

Carsten K. Schmidt  
Anforderungen an die Trinkwasseraufbereitung 19

Henrik Weiß  
Wasserversorgung am Beispiel der Stadt Winterberg 21

Astrid Konzelmann, Ralf Togler  
Grundzüge eines Wasserkonzessionsverfahrens 23

Peter Neumann  
Nitratbelastung des Grundwassers in Nordrhein-Westfalen 24

Markus Esch  
Reform der Umsatzsteuer für die öffentliche Hand 27

Sabine Noll  
Beschaffung über elektronischen Bestellkatalog in der Stadt Monheim am Rhein 29

Marcus Egelkamp, Mario Könning  
IT-Sicherheit im Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West 32

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration 34

Bücher 35

Europa-News 39

Gericht in Kürze 40

Titelfoto: Martin Lorenz / pixelio.de

## Fortführung der REGIONALE bis zum Jahr 2025

Die REGIONALEN gehen weiter. Das NRW-Landeskabinett hat beschlossen, das Strukturförderungsprogramm fortzuführen. Die entsprechende Ausschreibung ist bereits im Ministerialblatt veröffentlicht. Damit wird auch in den Jahren 2022 und 2025 eine REGIONALE in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Kommunen, aber auch Unternehmen, Vereinen sowie bürgerschaftlichen Initiativen bietet sich damit die Gelegenheit, sich als Region zu organisieren und regionale Entwicklungsstrategien zu erarbeiten. Sie haben nun bis Ende 2016 Zeit, sich um die Ausrichtung der REGIONALEN zu bewerben. Gegenwärtig läuft das Präsentationsjahr der REGIONALE 2016 „ZukunftsLAND“ im westlichen Münsterland.

## NRW-Ort unter Siegern bei „Unser Dorf hat Zukunft“

Hoetmar ist „Bundesgolddorf“. Der Ortsteil der Stadt **Warendorf** wurde als eines von zehn Dörfern beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ mit einer Goldmedaille ausgezeichnet. Insgesamt hatten es sieben NRW-Dörfer ins Finale geschafft. Silbermedaillen gingen an die Ortsteile Achterhock der Stadt **Kevelaer**, Benroth der Gemeinde **Nümbrecht**, Holzhausen der Gemeinde **Burbach**, Loikum der Stadt **Hamminkeln** und **Ruppichterorth**-Ort der Gemeinde Ruppichterorth. Mit Bronze ausgezeichnet wurde der Ortsteil Hagedorn der Stadt **Steinheim**. An der 25. Auflage des Bundeswettbewerbs hatten sich mehr als 2.400 Dörfer aus ganz Deutschland beteiligt. 33 hatten sich für die Endrunde auf Bundesebene qualifiziert.

## Stärkster Anstieg der NRW-Einwohnerzahl seit 25 Jahren

Die Einwohnerzahl von Nordrhein-Westfalen ist weiter angestiegen. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, lebten Ende 2015 insgesamt 17.865.516 Menschen im größten Bundesland. Das waren 227.418 oder 1,3 Prozent mehr als am 31. Dezember 2014. Einen höheren Anstieg der Bevölkerungszahl im Jahresvergleich hatte es den Angaben zufolge zuletzt im Jahr 1990 mit einem Anstieg von 246.063 Einwohner(inne)n gegeben. Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1.060.582 Einwohner(inne)n. Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf mit 612.178, Dortmund mit 586.181 und Essen mit 582.624 Menschen. Kleinste Gemeinde im Lande bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.236 Einwohner(inne)n.

## Erster Spatenstich zum Bau der neuen Lippedeiche

Mit einem symbolischen ersten Spatenstich hat der Neubau der Lippedeiche in den Städten **Haltern** und **Marl** begonnen. NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, der Verbandsratsvorsitzende des Lippeverbandes und Halterner Bürgermeister Bodo Klimpel, der verantwortliche Servicebereichsleiter der RAG AG, Stefan Ha-

ger, und der Vorstandsvorsitzende des Lippeverbandes, Dr. Uli Patzel, gaben am 10. August 2016 den Startschuss für das „HaLiMa“-Projekt. In siebeneinhalb Jahren Bauzeit sollen rund 3,2 Mio. Kubikmeter Sand, Kies und Oberboden bewegt, 5,6 Kilometer Deiche neu gebaut und 800 Meter vorhandene Deiche zu „Drei-Zonen-Deichen“ umgebaut werden. Zudem werden zwei Entwässerungspumpwerke errichtet. Die Kosten von 95 Mio. Euro tragen das Land NRW zu einem Drittel und die RAG AG zu zwei Dritteln.

## Sieger im Wettbewerb der Naturparke

Die Naturparke Rheinland und Sauerland-Rothaargebirge sind die Gewinner des NRW-Landeswettbewerbs Naturpark.2018. Nordrhein-Westfalen und können nun mit jeweils rund 300.000 Euro für ihre eingereichten Projekte rechnen. Der Naturpark Rheinland will mit dem Projekt „Heimatland: Rheinland“ die Themen „regionaltypische Nahrungsmittel“ und „Zuwanderung“ miteinander verbinden. Der noch junge Naturpark Sauerland-Rothaargebirge verfolgt das Ziel, als „Mitmach-Naturpark“ regionale „Naturjuwelen“ zu identifizieren und mit infrastrukturellen und biotopsichernden Maßnahmen weiterzuentwickeln. Ebenfalls gefördert werden Projekte der Naturparke Teutoburger Wald/Eggegebirge, Hohe Mark-Westmünsterland, Nordeifel, Diemelsee, Bergisches Land und Siebengebirge.

## Weitere Pilotkommunen im Flächenpool NRW

Die Städte **Aachen**, **Bad Oeynhausen**, **Eschweiler**, **Gelsenkirchen**, **Goch**, **Radevormwald**, **Versmold**, **Wermelskirchen**, **Werne** und **Witten** sowie die Gemeinde **Kall** sind in das Landesprogramm Flächenpool NRW aufgenommen worden. Mit der Landesinitiative werden Kommunen dabei unterstützt, brach liegende oder wenig genutzte Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder Gewerbeansiedlung zu reaktivieren. Der Flächenpool NRW leistet dabei eine umfassende Sachaufklärung zu Standorteigenschaften und Eigentümerinteressen. Seit dem Start des Programms im Jahr 2014 haben bereits 33 Städte und Gemeinden in NRW mit 146 Standorten von dem Programm zur Minderung des Flächenverbrauchs profitiert.

## Landesmittel für Neubauten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist auf Wachstumskurs. In den Städten **Rheinbach** und **Sankt Augustin** errichtet die Hochschule neue Gebäude. Das Land NRW investiert dort 36 Mio. Euro - davon 15 Mio. Euro für den Standort Sankt Augustin und elf Mio. Euro für den Standort Rheinbach. Hinzu kommen die Kosten für die Ersteinrichtung und den Erwerb eines Grundstücks in Sankt Augustin. Das neue Gebäude am Campus Rheinbach ist vor allem für Forschungslabore der Naturwissenschaften, für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sowie für gemeinschaftliche Vorhaben in Kooperation mit der Industrie gedacht. Die Erweiterung in Sankt Augustin wird künftig besonders vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, von der BusinessCampus GmbH und der Hochschulverwaltung genutzt.

# Regeln für´s Nass



## Kommunale Wasserversorgung und neues LWG NRW

Bundes- und Landesgesetze bestimmen die Kommunen zu Verantwortlichen der örtlichen Wasserversorgung, wobei diese die technische Umsetzung an externe Unternehmen abgeben können

Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der öffentlichen Grundversorgung der Stadt oder Gemeinde. Dies ergibt sich aus § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW. Ihr Vorteil liegt darin, dass sie ortsbezogen und kundennah ist. Hinzu kommt, dass der Grundsatz „Nutzung ortsnaher Wasservorkommen“ bewirkt (§ 50 Abs. 2 WHG), dass diese auch geschützt werden, weil sie der Grundpfeiler der öffentlichen Wasserversorgung sind.

Rechtsvorschriften zur öffentlichen Wasserversorgung finden sich in den §§ 50 bis 53 WHG, in den §§ 35 bis 42 LWG NRW 2016<sup>1</sup>, in der Trinkwasser-Verordnung des Bundes (TrinkwV)<sup>2</sup> und in der Bundes-Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV).<sup>3</sup>

Neu hinzugekommen ist die am 03.05.2016 in Kraft getretene Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz<sup>4</sup> (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV). Hiernach haben Wasserversorgungsunternehmen ab einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsmenge von 22 Mio. Kubikmeter pro Jahr zu prüfen, wie sie die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung unter anderem vor dem Zugriff Unbefugter schützen können.<sup>5</sup> Hierzu gibt es eine Hil-



### DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW e.V.

feststellung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.<sup>6</sup>

**Trinkwasser-Verordnung** Die TrinkwV setzt die EU-Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in deutsches Recht um. Sie knüpft an das Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Dort ist bestimmt, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu befürchten ist (§ 37 Abs. 1 IfSG). § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 TrinkwV bestimmt grundsätzlich, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheits-

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 16.07.2016, GV NRW 2016, S. 559 ff.

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 10.03.2016; BGBl. I 2016, S. 459 ff.; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18.07.2016, BGBl. I 2016, S. 1666 ff.

<sup>3</sup> vom 20. 6. 1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067); am 1. 4. 1980 in Kraft getreten und geändert zuletzt am 13. 1. 2010 (BGBl. I 2010 S. 10)

<sup>4</sup> BGBl. I BGBl. I 2009, S. 2821

<sup>5</sup> BGBl. I 2016, S. 958

<sup>6</sup> www.bbk.bund.de - Rubrik Service/Downloads/Sicherheit der Trinkwasserversorgung

erregern, genusstauglich und rein sein muss. Dies gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Aufbereitung und Verteilung des Wassers mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 50 Abs. 4 WHG) eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 a TrinkwV entspricht.<sup>7</sup> Die Trinkwasserversorgung regelt insoweit Anforderungen an die Aufbereitung von Wasser (§§ 11, 12 TrinkwV), Pflichten der Wasserversorgungsunternehmen (§§ 13 bis 17 TrinkwV) sowie die Überwachung durch die Gesundheitsämter (§§ 18 bis 21 TrinkwV).

Ein technisches Regelwerk für die Wasserversorgung ist beispielsweise das DVGW 1000. Dabei vertritt das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW<sup>8</sup> zu den so genannten technischen Regelwerken - hier: DIN-Vorschriften - den Standpunkt, dass diese nur dann geltendes Recht unmittelbar abbilden, wenn sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung von demokratisch legitimierten Gremien ausdrücklich zu allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind.

Neben den §§ 50 ff. WHG und der Trinkwasser-Verordnung des Bundes ist die Bundes-Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) zu beachten.<sup>9</sup> Diese gilt zwar in erster Linie für vertragliche Regelungen von Wasserversorgungsunternehmen, die privat-rechtlich organisiert sind.<sup>10</sup> Gemäß § 35 Abs. 1 AVB-WasserV sind aber auch Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, nach den Vorgaben in der AVB-WasserV zu gestalten.<sup>11</sup>

**Pflichtenkatalog nach LWG** Das neue LWG NRW 2016 regelt die öffentliche Was-



FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

## ZUR SACHE

# GRUNDSATZ DER KOSTENDECKUNG

Am 18.10.2016 tritt der neue § 6 a WHG in Kraft (BGBl I 2016, S. 745). § 6 a Abs. 5 tritt am 29.01.2017 in Kraft (BGBl. I 2016, S. 1842). In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/ EG werden in § 6 a Abs. 1 WHG die „Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen“ geregelt. Danach ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG der Grundsatz der Kostendeckung unter Beachtung der Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen. Außerdem sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasser effizient zu nutzen.

Dem Grundsatz der kostendeckenden Wasserdienstleistung oder -nutzung wird bereits heute in Deutschland Rechnung getragen. So erfolgt die Erhebung kostendeckender Wassergebühren auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder (§ 6 KAG NRW).

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 WHG soll der Träger der öffentlichen Wasserversorgung ohnehin auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinwirken. § 54 Satz 3 LWG NRW 2016 - Vorgänger-Regelung § 53 c Satz 3 LWG NRW a.F. - gibt vor, dass der schonende und sparsame Umgang mit Wasser bei der Wassergebühr berücksichtigt werden soll. Dies geschieht dadurch, dass die Wassergebühr pro verbrauchtem Kubikmeter abgerechnet wird. Somit bezahlt diejenige Person weniger Wassergebühren, welche weniger Wasser verbraucht. Darüber hinaus muss nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) NRW\* - ähnlich wie in anderen Bundesländern - jede(r), der oder die Wasser etwa durch Entnahme nutzt, fünf Cent pro Kubikmeter bezahlen.

\* WasEG NRW - GV NRW 2013, S. 153 f.; 2011, S. 377 ff.; geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften, GV NRW 2016, S. 559 ff.

servierung in den §§ 35 bis 42. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW 2016 haben die Kommunen in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Eine Gemeinde kann diese Aufgabe nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist.

Allerdings verbleibt bei der Kommune in diesen Fällen eine so genannte Sicherstellungspflicht. Die Kommune wird von ihrer grundsätzlichen Pflicht nicht befreit, sondern ihr kommt eine Gewährträgerschaft zu, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten ordnungsgemäß ist. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung und der §§ 35 bis 42 LWG NRW 2016.<sup>12</sup>

**Organisation unterschiedlich** Städte und Gemeinde stellen die öffentliche Wasserversorgung in der Regel durch eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung sicher. Zu dieser gehören Personal und Sachmittel, um die Anschlussnehmer/innen mit Wasser zu versorgen. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrich-

tung muss eine Gebühr - die Wassergebühr - an die Stadt oder Gemeinde entrichtet werden.

Die öffentliche Wasserversorgung kann durch die Stadt oder Gemeinde in öffentlich-rechtlicher und privater Organisationsform erfolgen. Als öffentlich-rechtliche Organisationsform stehen der Regiebetrieb, der Eigenbetrieb und die Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW 2016 i.V.m. § 114 a GO NRW) zur Verfügung.<sup>13</sup> Die öffentliche Wasserversorgung kann auch durch interkommunale Zusammenarbeit in den Rechtsformen eines Zweckverbandes (vgl. §§ 4 ff. GKG NRW) oder einer interkommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. §§ 27, 28 GKG NRW) erfolgen.<sup>14</sup>

<sup>7</sup> vgl. Czyschowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 10

<sup>8</sup> Urt. vom 9. 5. 2006 - Az.: u. a. 15 A 4257/03 und 15 A 4254/03 - vom 20. 6. 1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067); am 1. 4. 1980 in Kraft getreten und geändert zuletzt am 13. 1. 2010 (BGBl. I 2010 S. 10); BGH, Urt. vom 1. 2. 2007 - Az.: III ZR 286/06 -, NVwZ 2007 S. 122

<sup>10</sup> vgl. Grunenberg in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 50 WHG Rz. 58 f.; Thimet, Trinkwasserversorgung, 3. Aufl. 2015, S. 33 f.; Czyschowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 16

<sup>11</sup> vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der AVB-WasserV: BVerfG, Beschl. vom 2. 11. 1981 - Az.: 2 BvR 671/81 -, NVwZ 1982 S. 306

<sup>12</sup> vgl. LT-Drucksache 16/10799, S. 469 f.

<sup>13</sup> vgl. LT-Drucksache 16/10799, S. 469 f.; Thimet/Krause, Trinkwasserversorgung, 3. Aufl. 2015, S. 46; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u.a., KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 288 a

<sup>14</sup> vgl. Queitsch in Schneider, Handbuch interkommunale Zusammenarbeit NRW, 2. Aufl. 2012, S. 165 ff., 180 ff.

◀ *Üblich ist die Abrechnung des Trinkwassers nach Verbrauch, der über einen Wasserzähler erfasst wird*

► Löschwasser wird über die reguläre Wasserversorgung bereitgestellt, die dafür entsprechend ausgelegt sein muss



FOTO: PAUL-GEORG MEISTER / PIXELIODE

Auch die Gründung eines so genannten Wasser- und Bodenverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) ist möglich. Denn nach § 2 Nr. 11 WVG kann ein Wasserverband die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser übernehmen.<sup>15</sup>

Bei der privaten Organisationsform wird regelmäßig die GmbH oder die AG (Aktiengesellschaft) gewählt.<sup>16</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Qualifizierung der Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht ausschließt, dass private Aufgabenträger als technische Erfüllungsgehilfen eingebunden werden.<sup>17</sup>

**Nur mit Satzung** Wird die Wasserversorgung in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wie beispielsweise dem Regiebetrieb, dem Eigenbetrieb oder der Anstalt öffentlichen Rechts geführt, ist eine Wasserversorgungssatzung als Benutzungsordnung für die öffentliche Einrichtung zu erlassen. Diese hat sich an den Vorgaben der AVB-WasserV des Bundes zu orientieren. Gleichzeitig können auch Wasseranschlussbeiträge (vgl. § 8 KAG NRW) und Wassergebühren als Benutzungsgebühr (vgl. §§ 4

Abs. 2, 6 KAG NRW) erhoben werden. Hierzu wird eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung durch die Stadt oder Gemeinde erlassen.

Für die Wasserversorgungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung gilt der Verwaltungsrechtsweg. Somit sind die Verwaltungsgerichte für die Überprüfung dieser Satzungen zuständig.<sup>18</sup> Wird das Versorgungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet, weil das Wasserversorgungsunternehmen privatrechtlich - etwa als GmbH oder AG - organisiert ist, findet die AVB-WasserV unmittelbar Anwendung. In diesem Fall werden private Wasserentgelte anstelle von Wassergebühren erhoben. Es findet dann auf der Grundlage des so genannten Verwaltungsprivatrechts eine Billigkeitskontrolle der Wasserentgelte nach den §§ 315, 316 BGB statt. Die Wasserentgelte werden also grundsätzlich an den Vorgaben des Kommunalabgabenrechts für Benutzungsgebühren auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.<sup>19</sup> Daneben unterliegen privatrechtliche Versorgungsverträge und Wasserentgelte der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle.<sup>20</sup>

**Wasserversorgungskonzept** § 38 Abs. 3 LWG NRW 2016 sieht vor, dass die Städte und Gemeinden ab dem 01.01.2018 ein Wasserversorgungskonzept erstellen müssen. Umfang und Inhalt sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Gleichwohl gibt § 38 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW 2016 bereits Kerninhalte des künftigen Wasserversorgungskonzeptes vor: etwa die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung, Beschaffenheit des Trinkwassers, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen. Das Wasserversorgungskonzept ist von der

Kommune aufzustellen und der zuständigen Behörde alle sechs Jahre vorzulegen. Dabei richtet sich die Pflicht an die Kommune und nicht an den Dritten, dem die Wasserversorgung übertragen worden ist oder der diese Aufgabe als technischer Erfüllungsgehilfe durchführt. Ein Wasserversorgungskonzept ist als „Managementinstrument“ bezogen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung sinnvoll.

Die Kosten für das Wasserversorgungskonzept können nach § 39 Satz 1 LWG NRW 2016 in die Wassergebühr eingerechnet werden. Denn nach dieser Vorschrift gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen alle Kosten, die der Kommune durch die Erfüllung der Pflichten nach § 38 LWG NRW 2016 entstehen.

**Anschluss- und Benutzungszwang** Anschlussnehmer/in an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist der/die Grundstückseigentümer/in.<sup>21</sup> Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.04.2011<sup>22</sup>

ZUR SACHE

## UNTERSCHIEDLICHE WASSERPREISE

In Deutschland stehen die unterschiedlich hohen Wassergebühren oder -preise immer wieder in der Diskussion. Dabei sind diese grundsätzlich erklärbar. Wer lediglich reine Endpreise vergleicht, verkennt die vielfach unterschiedliche Ausgangslage in den Städten und Gemeinden. Insbesondere beeinflussen die Situation bei der Wassergewinnung, die Siedlungsgeografie und die Abnehmerstruktur die Kosten der Trinkwasserversorgung. Deshalb sind die Kosten in Bergregionen nicht vergleichbar mit den Kosten im Flachland.

Andererseits beeinflusst auch die Gemeindestruktur die Kosten der Wasserversorgung. Eine Kommune mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen oder vielen Splittersiedlungen hat in der Regel höhere Aufwendungen bei der Trinkwasserversorgung als eine Kommune mit kompakter oder konzentrierter Siedlungsstruktur. Wird die Jahreswassergebühr auf einen Tagespreis - Gesamtjahresgebühr geteilt durch 365 Tage - umgerechnet, zeigt sich in der Regel, dass die öffentliche Wasserversorgung nach wie vor kostengünstig ist (vgl. Stiftung Warentest Heft 8/2016).

<sup>15</sup> vgl. Reinhardt/Hasche, WVG, 1. Aufl. 2011, § 2 WVG Rz. 26  
<sup>16</sup> vgl. Gruneberg in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 1. Aufl. 2011, § 57 WHG Rz. 56.; Hellermann: in Hoppe/Uechtritz/Reck, Handbuch kommunale Unternehmen, 3. Aufl. 2012, S. 170 ff.  
<sup>17</sup> vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 WHG Rz. 14  
<sup>18</sup> so zutreffend: Brüning, ZfW 2012 S. 1 ff.; Gruneberg in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 50 WHG Rz. 59  
<sup>19</sup> vgl. OLG Düsseldorf, Urt. vom 12. 10. 1995 - Az.: 13 U 134/94 -, NWVBl. 1996 S. 277  
<sup>20</sup> vgl. BGH, Beschl. vom 2. 2. 2010 - KVR 66/08 -, BGHZ 184, 168 ff. - Wasserpreise Wetzlar  
<sup>21</sup> vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 - Az.: 15 A 60/11 -  
<sup>22</sup> Az.: 15 A 60/11 -, abrufbar unter www.nrw.de

klargestellt, dass der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung im Hinblick auf das in Art. 14 GG verankerte Eigentumsrecht verhältnismäßig ist. Dieses gilt nach dem OVG NRW auch dann, wenn der betroffene Grundstückseigentümer seinen Wasserbedarf bisher aus einem eigenen Brunnen gedeckt hat, der einwandfreies Wasser liefert. Nach dem OVG NRW dient die öffentliche zentralisierte Trinkwasserversorgung der Volksgesundheit. Insbesondere erübrigt sich durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung die Überwachung einer Vielzahl hauseigener Brunnen im Hinblick auf die Qualität des gewonnenen Wassers. Außerdem erübrigen sich Anordnungen im Hinblick auf die einwandfreie Wasserqualität, sollten einmal Missstände festgestellt worden sein. Gleichwohl ist es nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)<sup>23</sup> zulässig, Regenwasser in einer speziellen Anlage zu sammeln und beispielsweise zur Gartenbewässerung zu nutzen.<sup>24</sup>

**Regelungen zur Wassergebühr** Bei der Wassergebühr als grundstücksbezogener Benutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer der Gebührenpflichtige.<sup>25</sup> Die Gesamtkosten der Wasserversorgung werden pro Kubikmeter Wasserverbrauch auf die gebührenpflichtigen Benutzer/innen der öffentlichen Wasserversorgung verteilt. Die Beweislast für den tatsächlichen Wasserverbrauch trägt grundsätzlich die Stadt oder Gemeinde respektive das Wasserversorgungsunternehmen.<sup>26</sup> Im Regelfall wird der Beweis durch einen innerhalb der Fehlergrenzen arbeitenden

Wasserzähler erbracht (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 4 AVB-Wasserv). Hat ein Wasserzähler nachweisbar einwandfrei funktioniert, kann der/die gebührenpflichtige Anschlussnehmer/in nicht geltend machen, er oder sie habe die gemessene - exorbitant hohe - Wassermenge nicht verbraucht.<sup>27</sup>

**Löschwasserversorgung drin** In Zusammenhang mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt grundsätzlich auch die Versorgung mit Löschwasser. So wird beispielsweise der Querschnitt der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen so ausgelegt, dass auch bei einem Brand die Versorgung aller anderen Benutzer/innen der öffentlichen Trinkwasseranlage sichergestellt ist. Insofern sind Wasserversorgung und Bereitstellung von Löschwasser gewissermaßen in einem öffentlichen Leitungs-System technisch untrennbar miteinander verwoben.

Somit stellt sich die Bereitstellung von Löschwasser als Annex zur Aufgabe der Wasserversorgung dar. Dies wird in § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW 2016 nunmehr insofern geregelt, als die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auch Anlagen zur Sicherstellung einer Löschwasserversorgung einschließt, die den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Diese Klarstellung trägt der Praxis Rechnung, wonach es in der Regel neben dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz kein zweites Löschwasserversorgungssystem gibt.<sup>28</sup>

Auch Feuerwehrfahrzeuge führen nur eine begrenzte Menge Löschwasser mit, sodass über Hydranten ein Zugriff auf weiteres Löschwasser erfolgen muss, wenn der Fahrzeugtank - grundsätzlich bis zu 1.600 Liter

bei einem HLF 20 - leer ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum neuen LWG NRW 2016<sup>29</sup> können über die Wassergebühr nur Kosten für solche Anlagen umgelegt werden, die einen integrierten Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung darstellen. Gemeint ist damit, dass beispielsweise das öffentliche Wasserversorgungsnetz vom Leitungsquerschnitt so dimensioniert wird, dass im Brandfall auch die übrige Wasserversorgung der Anschlussnehmer mit einem ausreichenden Wasserdruck gewährleistet ist.

Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Möglichkeit zur Abrechnung der Löschwasserversorgung über Gebühren auf die technischen Installationen oder Anlagen, nicht aber auf die einzelne Löschwasserlieferung respektive -entnahme. Vor diesem Hintergrund können zusätzliche Löschwasservorrichtungen wie etwa Löschteiche oder Löschwasserbehälter nicht über die Wassergebühr abgerechnet werden. Denn es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zu dem Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung oder dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz. ●

<sup>23</sup> Beschl. vom 24. 1. 2011 - Az.: 8 C 44.09

<sup>24</sup> vgl. Queitsch, KStZ 2014, S. 48 ff., S. 52

<sup>25</sup> vgl. OVG NRW, Beschl. vom 12. 1. 2001 - Az.: 64/01 -; OVG NRW, Beschl. vom 16. 5. 2002 - Az.: 9 A 1519/02 -; OVG NRW, Urteil vom 30. 1. 1991 - Az.: 9 A 765/88 -, Urteilsabdruck S. 15 f.; OVG NRW, Urteil vom 5. 9. 1985 - Az.: 2 A 83/83 -, KStZ 1986 S. 35 f.

<sup>26</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. 11. 1994 - Az.: 2 S 2219/93 -

<sup>27</sup> so: OVG NRW, Beschluss vom 24.10.2013 - Az.: 9 A 2553/11; OVG NRW, Urteil vom 30.07.2012 - Az.: 9 A 2799/10 -

<sup>28</sup> vgl. BayVGH, Urteil vom 17. 3. 2011 - Az.: 20 ZB 10.3073 -; Urteil vom 4. 8. 2010 - Az.: 20 B 09 2830 -; OVG RhPf, Urteil vom 11. 11. 2010 - Az.: 1 A 10588/10 -;

<sup>29</sup> Landtags-Drucksache 16/10799, S. 471

## Fachtagungen Herbst 2016

Institut für Städtebau Berlin

 Institut für Städtebau und  
Wohnungswesen München  
Institut für Städtebau Berlin

75|16 Öffentlichkeitsbeteiligung im Städtebau | 27.10. bis 28.10.2016 in Berlin

76|16 Instrumente zur Steuerung der Innenentwicklung | 02.11.2016 in Düsseldorf

78|16 Bauen und Wohnen | 07.11. bis 08.11.2016 in Berlin

79|16 Einstieg und Wiedereinstieg in die Bauleitplanung | 09.11.2016 in Frankfurt/M.

Programm Herbst 2016 unter: [www.isw-isb.de](http://www.isw-isb.de)

Anmeldung  
und Information: Institut für Städtebau Berlin | Fon 030 230822-0  
Fax 030 230822-22 | E-Mail [info@staedtebau-berlin.de](mailto:info@staedtebau-berlin.de)

 Institute der Deutschen  
Akademie für Städtebau  
und Landesplanung (DASL)



# klein und solide

Das Wasserwerk Blankenheim betreibt einen Zentralhochbehälter mit zwei Wasserkammern und einem Fassungsvermögen von jeweils 2.000 Kubikmeter

FOTOS (3): WASSERWERKE BLANKENHEIM

## Organisation der kommunalen Wasserversorgung Blankenheim

Die Gemeinde Blankenheim betreibt seit den 1960er-Jahren ein eigenes Wasserwerk, das heute für rund 8.500 Menschen hygienisch einwandfreies Trinkwasser preisgünstig bereitstellt

Die Gemeinde Blankenheim in der Eifel ist in ihrer jetzigen Gebietsabgrenzung im Jahre 1969 durch die kommunale Neugliederung entstanden. Dabei wurden 17 ehemals selbstständige Gemeinden auf einer Fläche von rund 149 Quadratkilometer zusammengefasst. Blankenheim zählt mit seinen derzeit rund 8.500 Einwohner/innen zu den ländlichen Flächengemeinden - mit vielen Vorteilen für die räumliche Freiheit der Einzelnen, aber auch den bekannten Nachteilen wie beispielsweise geringe

Anschlussdichte bei der öffentlichen Wasserversorgung. Dies führt in der Regel zu einer höheren Kostenbelastung pro Anschluss als im städtischen Raum.

Noch vor der Gebietsreform schlossen sich die früheren Gemeinden des Amtes Blankenheim zum Amtswasserwerk zusammen, welches nach der kommunalen Neugliederung zum 01.01.1970 in einen Eigenbetrieb überführt wurde. Seitdem stellt das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser sicher.

Bereits zu Beginn der 1970er-Jahre wurde deutlich, dass die vielen in der Nähe der einzelnen Ortschaften betriebenen Trinkwasserquellen nicht zukunftsweisend sind. Denn sie waren oft mit Coli-Bakterien belastet, und in den Sommermonaten ließ die Schüttungsmenge stark nach. Daher wurde die Betriebsleitung beauftragt, im Gemein-

degebiet nach alternativen Wasservorkommen zu suchen und eine zentrale Trinkwasserversorgung aufzubauen.

**Wasser aus Naturschutzgebiet** Nachdem feststand, dass in der Nähe von Blankenheim im Naturschutzgebiet Seidenbachtal ausreichend Trinkwasser für das gesamte Gemeindegebiet zur Verfügung steht, wurde mit dem Aufbau der zentralen Trinkwasserversorgung begonnen. Dies stellte allerdings aufgrund der topographischen Verhältnisse eine große Herausforderung dar.

Heute betreibt das Wasserwerk Blankenheim zwei Tiefbrunnen von 130 respektive 135 Meter Tiefe und drei Speicheranlagen - einen Zentralhochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.000 Kubikmeter und zwei weitere Hochbehälter mit insgesamt 450 Kubikmeter. Die Verteilung des Trinkwassers erfolgt vom zentralen Hochbehälter in Blankenheim, 565 Meter über NN gelegen, per Ringleitung über ein Verbundsystem in die tiefer gelegenen Ortschaften.

Für einen kleinen nördlich gelegenen Gemeindebereich musste eine Pumpendruckleitung verlegt und eine Druckerhöhungstation eingerichtet werden. Für die Verteilung des Trinkwassers stehen 50 Kilometer Transportleitungen, 80 Kilometer Ortsnetzleitungen und 55 Kilometer Hausanschlussleitungen zur Verfügung, über die gut 3.400



### DER AUTOR

**Alfred Huth**  
ist Betriebsleiter  
der Wasserwerke  
Blankenheim

# Sie können alles von uns haben.

# Außer durchschnittliche Leistungen.

**Personalmanagement? E-Recruiting? Hoheitliche Aufgaben? Können wir alles!**

Wen auch immer Sie brauchen: Vivento findet die richtigen Mitarbeiter für Sie. Bundesweit, mit den passenden Qualifikationen, schnell und zuverlässig. Als Marktführer und Spezialist für den öffentlichen Dienst und mit langjähriger Erfahrung im Personalumbau unterstützen wir Sie nachhaltig. Begeisterung, Einsatzfreude und Know-how inklusive.  
[www.vivento.de](http://www.vivento.de)



*vivento*  
Weil Erfahrung zählt.



◀ Eine Druckerhöhungsstation, die zur Versorgung einiger Ortsteile nötig ist, wurde im Jahr 2014 erneuert

Haushalte und Betriebe mit Trinkwasser versorgt werden. Die örtlichen Verhältnisse erforderten die Einrichtung von 33 Druck- oder Versorgungszonen.

**Fördermenge rückläufig** Der Betrieb fördert aktuell jährlich rund 470.000 Kubikmeter Trinkwasser, wobei etwa 420.000 Kubikmeter an die Einwohner/innen der Gemeinde Blankenheim abgegeben werden. Die verkaufte Menge ist tendenziell rück-

läufig aufgrund des sparsamen Umgangs der Anschlussnehmer/innen mit Trinkwasser sowie des demografischen Wandels. Die nach dem DVGW-Regelwerk W 392 rechnerisch ermittelten Wasserverluste sind bezogen auf den ländlichen Raum in die Kategorie „gering“ einzuordnen. Hier machen sich die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Investitionen, vor allem in die Prozessleittechnik, positiv bemerkbar.

Das Rohwasser bedarf in Blankenheim keiner Aufbereitung. Faktisch ist Rohwasser gleich Trinkwasser. Aus Sicherheitsgründen ist jedoch im Zentralhochbehälter eine UV-Desinfektionsanlage installiert und dauerhaft in Betrieb. Für Notfälle werden mobile Chloranlagen bereitgehalten, die bei Bedarf auch über die in den Übergabeschächten errichteten Einspeisestellen betrieben werden können.

Die Versorgungssicherheit hat höchste Priorität. Die Anlagen werden regelmäßig auf die Möglichkeit der Verbesserung überprüft und bei Bedarf angepasst. Mit der Landwirtschaft besteht seit Jahren eine Kooperation in Bezug auf eine umfassende zusätzliche Gewässerschutzberatung, die der Wasserbetrieb finanziell unterstützt.

**Nitratwerte im Griff** Neben der teilweise extensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Naturschutzgebiet) trägt sicherlich auch die fachkundige Beratung der Landwirte durch die Landwirtschaftskammer dazu bei, dass in Blankenheim die Nitratwerte mit 7,9 Milligramm pro Liter (mg/l) deutlich unter dem

Grenzwert von 50 mg/l nach der Trinkwasserverordnung liegen.

Das Trinkwasser ist mit 19 Grad deutscher Härte (dH) - 3,39 Millimol Gesamthärte je Liter (mmol/l) - dem Bereich „hart“ zuzuordnen. Es wird wegen seines Geschmacks gerne konsumiert und ist aufgrund seines höheren Mineralgehaltes eine sinnvolle Ergänzung zum Speiseplan. Anders hingegen sieht es bei der Nutzung von Haushaltsgeräten aus. Die bekannten Nachteile sind beispielsweise verkalkte Kaffeemaschinen und Durchlauferhitzer.

Vor Jahren wurde die Möglichkeit einer zentralen Enthärtung des Trinkwassers diskutiert, wobei auch die Meinung der Bevölkerung abgefragt wurde. Die Mehrheit der Einwohner/innen sprach sich gegen eine zentrale Enthärtung aus, weil viele Hauseigentümer/innen schon eigene dezentrale Enthärtungsanlagen nutzen. Zudem ist bei einer zentralen Enthärtung mit steigenden Wassergebühren zu rechnen. Der Betriebsausschuss hat sich schließlich gegen eine zentrale Enthärtung des Trinkwassers ausgesprochen.

**Personal für Qualität** Das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim hat den Anspruch, langfristige Versorgungssicherheit zu garantieren und mit hoher Qualität eine nachhaltige Versorgungsleistung zu erbringen. Dabei spielen wirtschaftliche Effizienz und hohe Kundenzufriedenheit eine besondere Rolle. Um dies zu gewährleisten wird Fachperso-



▲ Die UV-Desinfektionsanlage im Zentralhochbehälter Blankenheim ist seit 2006 in Betrieb und wurde 2015 umgebaut

## STÄDTETAG MIT NEUEM CHEF

**H**elmut Dedy (SPD) ist seit dem 1. Juni 2016 neuer Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages (DST) und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Der 58-jährige Jurist und Diplom-Verwaltungswirt trat die Nachfolge von Dr. Stephan Articus an, der in den Ruhestand verabschiedet wurde. Dedy war bereits seit 2012 Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers sowie

Finanzdezernent von DST und Städtetag NRW. Zuvor war er 14 Jahre lang als Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft sowie stellvertretender Hauptgeschäftsführer beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) tätig gewesen.



FOTO: DEUTSCHER STÄDTETAG

nal benötigt. Neben der Betriebsleitung und den kaufmännischen Mitarbeiter/innen respektive Verwaltungsmitarbeiter/innen - insgesamt 2,3 Stellenanteile - stehen dem Betrieb weitere 2,7 Stellenanteile für technisches Fachpersonal - Bauingenieur, Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik - zur Verfügung. Ein Trinkwasserversorgungsunternehmen, welches eine eigene Wassergewinnung, -speicherung und -verteilung betreibt, muss über technisch qualifiziertes Personal verfügen. Durch die organisatorische Zusammenlegung des Wasserwerks mit der zum 01.01.1996 eingerichteten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasser“ entstehen Synergieeffekte in fast allen Bereichen. Besonders profitiert der Personalbereich, da die Mitarbeiter/innen betriebsübergreifend im Wasserwerk und im Abwasserwerk eingesetzt werden können. Auch Bereitschaftsdienste können somit mitarbeiter/innenverträglich organisiert werden.

**Betrieb schuldenfrei** Das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim ist öffentlich-rechtlich organisiert und finanziert sich über Beiträge, Gebühren und Kostenersatz. Um in den 1970er-Jahren den Aufbau der zentralen Trinkwasserversorgung umzusetzen, mussten Kredite aufgenommen werden. Inzwischen sind alle Darlehen getilgt, der Betrieb ist somit schuldenfrei.

Trotz durchaus schwieriger Rahmenbedingungen ist die Wassergebühr mit 1,18 Euro pro Kubikmeter und einem Grundpreis von 8,10 Euro monatlich für den am häufigsten installierten Wasserzähler äußerst angemessen. Sie liegt nach einem landesweiten Vergleich eines großen Wasserversorgers unter 127 Unternehmen weit vorn an 14. Stelle.

Sicherstellung und Ausbau der Versorgungssicherheit ist eine ständige Aufgabe des Betriebs, aber auch der Wasserbehörden. Für das Wassereinzugsgebiet, welches zu mehr als zwei Drittel landwirtschaftlich genutzt wird, teilweise eine Ortslage erfasst und an dem eine stark befahrene Bundesstraße entlang führt, gibt es keine Festsetzung als Wasserschutzgebiet. Inzwischen hat die zuständige Wasserbehörde die Schutzbedürftigkeit



## NEUE StGB NRW-VIZEPRÄSIDENTIN

**M**arion Weike (Foto), Bürgermeisterin der Stadt Werther, ist neue Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die 57-jährige Juristin wurde am 6. Juli 2016 in Düsseldorf vom Präsidium des Verbandes zur Nachfolgerin von Bürgermeister a.D. Walther Boecker aus Hürth gewählt. Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** (links), 1. Vizepräsident **Roland Schäfer** (2.v. rechts) und Präsident **Dr. Eckhard Ruthemeyer** gratulierten der Bürgermeisterin zur Wahl. Weike (SPD) ist seit 1999 Oberhaupt der Stadt Werther. Davor war sie seit 1985 im Dienst der Stadt Bielefeld tätig gewesen - zunächst als Juristin im Rechtsamt, dann als Referentin des Oberbürgermeisters und schließlich als Leiterin des Projektbüros Verwaltungsmodernisierung. Dem StGB NRW-Präsidium gehört Weike seit März 2016 als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold an. Seit diesem Zeitpunkt ist sie auch Mitglied im Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

des Gebietes bestätigt und angekündigt, kurzfristig das Verfahren zur Unterschutzstellung zu beginnen.

**Auch kleine Versorger geeignet** Es ist historisch entstanden, dass die Gemeinde Blankenheim die öffentliche Wasserversorgung für ihre Einwohner/innen als Aufgabe der Daseinsvorsorge aus eigener Kraft durchführt. Das Lebensmittel Trinkwasser hat in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde kann sich glücklich schätzen, in ausreichender Menge auf ortsnahe Wasservorkommen zurückgreifen zu können.

Trotz ständig steigender Anforderungen an

die öffentliche Wasserversorgung sieht sich das Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim für die Zukunft gut aufgestellt. Die Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und werden auch nach diesen unterhalten sowie betrieben.

Hierfür muss eigenes Fachpersonal zur Verfügung stehen. Wenn dies wie in Blankenheim gegeben ist und zusätzlich durch organisatorische Maßnahmen - vor allem im Personalbereich - wirtschaftliche Synergieeffekte erzielt werden, können auch kleine Wasserversorger die örtliche Trinkwasserversorgung für die Bürger und Bürgerinnen zu vertretbaren Gebühren sicherstellen. ●

**Ge-Komm**  
Gesellschaft für kommunale Infrastruktur

Ihr Partner für die Erstellung ländlicher Wegenetzkonzepte

**Wirtschaftswegekonzept.de**

75% EU-Förderung bis zu 50.000€ im Rahmen des ELER 2014–2020



# fortwährend rein

▲ Als Stausee sichert der Aabachsee die Trinkwasserversorgung für mehr als 250.000 Menschen in den Kreisen Paderborn, Soest, Gütersloh und Warendorf

## Das neue Landeswassergesetz NRW

In Nordrhein-Westfalen muss das Wasserrecht trotz des hohen Siedlungsdrucks und konkurrierender Nutzungen eine gleich bleibend hohe Qualität des Trinkwassers sicherstellen

Die Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) ist am 16.07.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz war zuletzt im Jahr 1977 als Ganzes novelliert worden. Seitdem hatten sich Novellen auf einzelne Teilbereiche beschränkt. Zudem machte die Neuordnung des Bundeswasserrechts im Jahr 2010 nach der Föderalismusreform 2006 eine vollständige Neuordnung des Landeswassergesetzes zwingend erforderlich.

Dessen Regelungen waren in Teilen durch Bundesrecht überholt und galten nicht mehr, andere galten nur noch modifiziert. Im Jahr 2010 waren lediglich einige wenige Regelungen im Rahmen eines Vorschaltgesetzes erlassen worden, um den dringendsten Novellierungsbedarf zu befriedigen.

Bei der Neuordnung des Landeswasserrechts waren unterschiedliche Rahmenbe-

dingungen zu berücksichtigen. Zum einen können die Länder bei wasserrechtlichen Regelungen vom Bundesrecht - mit Ausnahme von stoff- und anlagenbezogenen Festlegungen - abweichen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Grundgesetz - GG). Dasselbe gilt bei verfahrensrechtlichen Regelungen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG).

**Länder-Tradition** Des Weiteren hat der Bund bei der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes zwar wesentliche Bereiche

neu geregelt, aber in vielen Bereichen auch berücksichtigt, dass die Wasserwirtschaft der Länder durch unterschiedliche Traditionen geprägt ist. Diese haben häufig ihre Ursache in den unterschiedlichen naturräumlichen Rahmenbedingungen. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält daher zahlreiche Regelungsoptionen und Öffnungsklauseln für die Länder und ermöglicht ergänzende oder abweichende Landesregelungen.

Diese Möglichkeiten sollten bei der Novelle des LWG zur Konkretisierung und Verbesserung genutzt werden. Viel Tradiertes hatte sich bewährt und wird durch das Gesetz - manchmal leicht modifiziert - weitergeführt.

**Hoher Nutzungsdruck** Nordrhein-Westfalen war stets ein Land mit einem anspruchsvollen Wassergesetz, da es sich in wesentlichen Rahmenbedingungen für die Wasserwirtschaft von anderen Bundesländern unterscheidet:

- So dicht wie in NRW lebt mit weitem Abstand keine Bevölkerung in einem anderen Flächenland. NRW zählt dabei 515 Ein-



### DIE AUTORIN

**Dr. Sibylle Pawlowski** ist Referatsleiterin im NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

wohner/innen pro Quadratkilometer, das Saarland 386, Baden-Württemberg 297, Hessen 286 und Rheinland-Pfalz 201. In der Folge sind die Konflikte bei der Nutzung der Fläche in NRW weit größer als anderswo. Der Druck auf die Fläche ist hoch. 18 Mio. Menschen beeinflussen durch ihre Nutzung die Ressourcen der Gewässer und brauchen gleichzeitig eine intakte Umwelt sowie lebendige Gewässer und nicht nur Straßen, Einkaufszentren oder Landwirtschaft. Nur eine intakte Umwelt bietet dauerhaft eine Grundlage für die Wasserversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft und gewährleistet biologische Vielfalt.

- NRW hat fast doppelt so viele Betriebe, die mit umweltrelevanten Schadstoffen umgehen, wie Bayern und eineinhalbmal so viele wie Baden-Württemberg. Entsprechend hoch ist die Anzahl der in Gewässer einleitenden Betriebe mit erheblich belastetem Abwasser.
- Gleichzeitig wird in NRW das Wasser zu 60 Prozent direkt oder indirekt aus Oberflächengewässern gewonnen - weit mehr als in den meisten anderen Bundesländern, die im wesentlichen Grundwasser nutzen. Das erfordert mehr Augenmerk auf Einleitung wie auf Entnahme als in anderen Bundesländern.

Diese besonderen Rahmenbedingungen in NRW sind gerade für die Wasserversorgung von erheblicher Bedeutung. Die Wasserversorgung ist darauf angewiesen, dass der besondere Nutzungsdruck aus Besiedlung und Wirtschaft zu hohen Anforderungen des LWG an die Abwasserbeseitigung führt. Zum einen, weil nur so dem Verursacherprinzip Genüge getan wird. Zum anderen, weil ansonsten - entgegen dem Vorsorgeprinzip in der Umweltpolitik und besonders in der Trinkwasserversorgung - die Bewältigung des Problems starker Abwassereinleitung auf die Aufbereitung des Trinkwassers verlagert wird.

Unter diesem Blickwinkel sind die landesspezifischen Regelungen für die Abwasserbeseitigung auch als Schutz der Trinkwasserversorgung zu verstehen. Die nordrhein-westfälischen Regelungen zur Wasserversorgung haben sich in den zurückliegenden zwölf Jahren weiterentwickelt. Über lange Zeit gab es - anders als in Bundesländern wie Hessen - keine besonderen Probleme in der Wasserversorgung, denen mit Regelungen im Wasserrecht hätte begegnet werden müssen. In NRW betreiben in weiten Teilen

traditionell große Privatunternehmen die Wasserversorgung.

**Wasser als Handelsware** Die schwierige Aufgabe der Wasserbereitstellung für Bevölkerung und Wirtschaft mittels Talsperren in Gebieten wie Eifel oder Sauerland wurde - unterstützt durch das Wasserrecht - über das Wasserverbandsrecht gelöst. Erst durch Diskussionen auf europäischer Ebene wurde 2005 eine Klarstellung im Gesetz dahingehend nötig, dass die Wasserversorgung ein Teil der Daseinsvorsorge ist und daher den Gemeinden obliegt (§ 47 a LWG 2005).

Die europäischen Diskussionen über die Möglichkeit, die Wasserversorgung für den Markt zu öffnen, halten weiter an. Die unterschiedlichen Traditionen der Wasserversorgung in den EU-Mitgliedstaaten lassen nicht erwarten, dass das tradierte Verständnis der Wasserversorgung in Deutschland - Teil der kommunalen Pflichten in gegenseitiger Abhängigkeit von anderen gemeindlichen Entscheidungen - von diesen ohne weiteres nachvollzogen wird.

**Problem Mikroschadstoffe** Das Vorkommen von Mikroschadstoffen in Gewässern dicht besiedelter und intensiv genutzter Gebiete, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, und wachsende Erkenntnisse darüber führten 2005 zu besonderen Anforderungen an die Wasserversorgung für solche Situationen (§ 48 LWG 2005). Bei der Novellierung des LWG wurde deutlich, dass auch diese Regelungen nicht mehr als gesetzliche Grundlage für eine vorsorgende Wasserversorgung ausreichen, sondern zu ergänzen waren.

Dazu kommt, dass aus unterschiedlichen Gründen die Durchführung vorsorgender Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung immer mehr unter Druck gerät.

**Vorsorgeprinzip gestärkt** Daher werden im neuen LWG zum einen die vorsorgenden Maßnahmen der Wasserversorgung spezifiziert (§ 38 Absatz 2), und es wird damit das Vorsorgeprinzip der Trinkwasserverordnung in einem ersten Schritt deutlich gemacht.

Zum zweiten wird erstmals ein kommunales Wasserversorgungskonzept (§ 38 Absatz 3 LWG), das der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen ist, festgeschrieben. Damit wird einmal regulatorisch die kommunale Verankerung der Wasserversorgung gestärkt - insbesondere in Fällen, in denen die Kommune die Wasserversorgung von einem privaten Versorger durchführen lässt. Zum anderen ist in der Sache ein konzeptionelles Vorgehen bei der Abwägung vielfältiger gemeindlicher Belange mit Belangen der Wasserversorgung erforderlich - insbesondere in Gebieten mit stofflich belastetem Grundwasser, bei nicht ausreichenden Grundwasservorkommen oder bei einer dynamischen gemeindlichen Entwicklung.

### Anforderungen bewusst machen

Kommunen und ihre Gremien müssen die aktuellen Anforderungen einer nachhaltigen Wasserversorgung sowie die zukünftigen Anforderungen, die sich aus der gemeindlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der übrigen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung ergeben, kennen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Es reicht nicht aus, dass der Wasserver-



◀ Der Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten spielt im neuen Landeswassergesetz NRW eine wichtige Rolle

sorger über diese Kenntnisse verfügt. Denn er trifft nicht die für die Wasserversorgung relevanten gemeindlichen Entscheidungen. Bei der Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes sollen Wasserversorger und Kommune zusammenarbeiten.

Darüber hinaus gibt das unbeanstandete Wasserversorgungskonzept, das die zuständige Wasserbehörde geprüft hat, die Maßnahmen wieder, die § 38 Absatz 2 LWG für die jeweilige wasserwirtschaftliche und gemeindliche Situation konkretisiert und die damit für die Gebühren oder Wasserpreise relevant sind. Dies wird bei der Preisaufsicht der Kartellbehörden von Bedeutung sein. Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes werden sich wesentlich an der spezifischen Situation der Kommune zu orientieren haben.

**Einheitliches Schutzniveau** Zum dritten wird zur Vereinfachung des Vollzugs bei den Wasserschutzgebieten das Land ermächtigt, eine Landesverordnung zu materiellen Standards in Wasserschutzgebieten zu erlassen, die einheitliche Standards bei gleichen hydrogeologischen Gegebenheiten im Land gewährleistet und die Verwaltung entlastet (§ 35 Absatz 1 LWG). Wasserschutzge-

biete sind das entscheidende Instrumentarium zum vorsorgenden Schutz eines Gewässers, das der Wasserversorgung dient. Der Vollzug kämpft an verschiedenen Stellen mit Problemen. Zum einen werden die Anforderungen in den laufenden Verordnungen mit einer Geltungsdauer von 40 Jahren nicht an die neuesten wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Das führt zu Ungleichbehandlung je nach Alter der Wasserschutzgebietsverordnung. Des Weiteren laufen Wasserschutzgebietsverordnungen aus, ohne dass eine Folgeverordnung rechtzeitig erlassen werden kann. Darüber hinaus sind die Festsetzungsverfahren so aufwändig, dass nicht alle schützenswerten Wasserentnahmegebiete auch tatsächlich geschützt werden können.

Die Landesverordnung wird im Grundsatz ein einheitliches Schutzniveau schaffen. Bei regionalen Besonderheiten kann in der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung nach oben und nach unten abgewichen werden. Außerdem wird damit die Frist bei den einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen aufgehoben (§ 125 Absatz 4 LWG).

Auch das Abgrabungsverbot im Wasserschutzgebiet (§§ 35 Absatz 2, 125 Absatz 6

LWG) ist ein wichtiger Baustein zum vorsorgenden Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung. Es nimmt eine - ansonsten in der landesweiten Verordnung zu treffende - Regelung im Gesetz vorweg.

**Regelung für Löschwasser** Zum vierten wird die Schnittstelle zwischen der Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der Wasserversorgung klar geregelt. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LWG schließt die Organisation der öffentlichen Wasserversorgung die Bereitstellung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem BHKG ein.

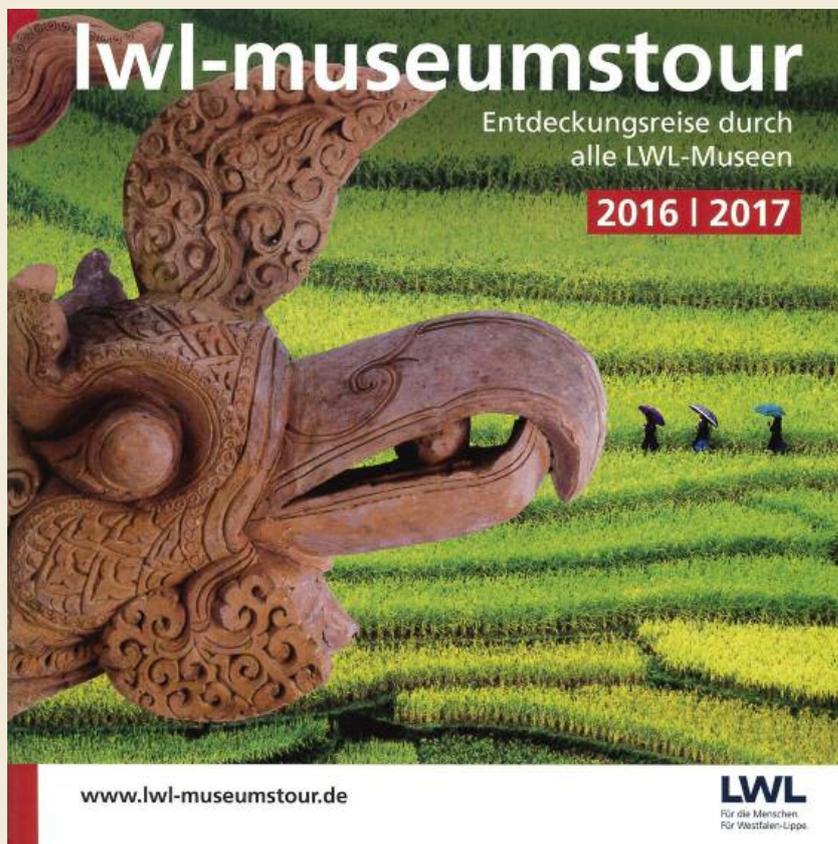
Die Regelung zur Kostenumlage (§ 39), die deklaratorisch neu in das LWG eingeführt worden ist, enthält in Satz 2 eine entsprechende Vorschrift. Außerdem ist die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend angepasst worden. Damit wird einem kommunalen Bedürfnis Rechnung getragen. Die übrigen Änderungen der Regelungen im Kapitel 1 Abschnitt 1 zur Wasserversorgung sind lediglich klarstellend. ●

BUCHTIPP

**LWL-MUSEUMSTOUR 2016/2017**

Entdeckungsreise durch alle 17 Museen des LWL, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 21 x 21 cm, 96 S., im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter [www.lwl.org](http://www.lwl.org) oder [www.lwl-museumstour.de](http://www.lwl-museumstour.de)

„Schätze der Archäologie und Kultur Vietnams“, „Revierkultur - Trinkhallen im Ruhrgebiet“, Dampfzeit - Als die Loks noch rauchten“ und „Luther - 1917 bis heute“ - dies und mehr bieten die Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in der neuen Museumssaison. In der Broschüre finden sich Informationen zu allen Sonderausstellungen und Veranstaltungen in den 17 LWL-Museen. Daneben gibt es Ausflugstipps und Vorschläge für Kreativseminare. Sehbehinderten Menschen steht die lwl-museumstour als Hörbuch zur Verfügung.



# Status quo und Ausblick

FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

▲ NRW-Kommunen müssen ab 2018 erstmalig und dann wieder alle sechs Jahr ein kommunales Wasserversorgungskonzept erstellen

## Wasserversorgungskonzept als Pflicht für NRW-Kommunen

Das neue Landeswassergesetz schreibt den NRW-Kommunen vor, durch ein Wasserversorgungskonzept darzulegen, wie jetzt und in Zukunft die Wasserversorgung rechtssicher zu organisieren ist

Die Wasserversorgung ist in Deutschland Kernbestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Allein die Kommune entscheidet im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger über den jeweils besten Weg, die Wasserversorgung vor Ort zu organisieren. Dies ist in Deutschland ganz überwiegend die Aufgabenerfüllung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen. Von den Verbraucher/innen wird dies anerkannt. Sie sehen die Wasserwirtschaft in kommunaler Hand gut aufgehoben. Explizit abgesichert ist die kommunale Entscheidungshoheit im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes (§ 50 Abs. 1). Dieses weist die öffentliche Wasserversorgung der Daseinsvorsorge zu und versteht sie damit als Angelegenheit der örtlichen Gemein-

schaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Auch traditionell handelt es sich hier um eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit, die dem Zugriff der Kommunen unterliegt.

Diese tritt bei der Wasserversorgung, bei der es keine Konkurrenz im Markt geben kann, ihren Bürgern und Bürgerinnen als Garant dieser Versorgung entgegen. Hie-



### DER AUTOR

Markus Moraing ist Geschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen Landesgruppe NRW

raus folgt aber, dass die Kommunen über ihr Zugriffsrecht hinaus auch einer Pflicht unterliegen - nämlich einer Sicherstellungspflicht hinsichtlich der Wasserversorgung. Dies stellt nunmehr § 38 Abs. 1 Satz 1 des vom NRW-Landtag am 06.07.2016 beschlossenen Landeswassergesetzes (LWG) klar.

**Langfristige Sicherstellung** In Ergänzung respektive als Korrelat zu dieser Sicherstellungspflicht wird den Kommunen in § 38 Abs. 3 LWG ab 01.01.2018 auferlegt, „zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ... für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen“. Dieses soll ihre Entscheidungen über die Erfüllung dieser Aufgabe darlegen, und zwar die aktuellen wie die künftigen.

Zur Begründung heißt es, dass die Kommunen ihre Pflicht zur Daseinsvorsorge nur dann erfüllen können, wenn sie sich der damit verbundenen Aufgabe sowie ihrer Entwicklung bewusst sind und diese bei anderen Entscheidungen wie bei der Bauleitplanung berücksichtigen. Nur so lasse sich auch in Zukunft eine Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

**Organisation unberührt** Durch diese Verpflichtung - so die Gesetzesbegründung - werde weder in die Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen noch die bisherige Übertragung der Erledigung der Aufgabe an Dritte in Zweifel gezogen. Das Wasserversorgungskonzept solle also dazu dienen, wasserwirtschaftliche Entscheidungen der Kommune über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verdeutlichen. Das macht - so die Gesetzesbegründung - diese Entscheidungen und ihre Grundlage transparent, erhöht ihre Relevanz bei kommunalen Planungen und bietet eine Grundlage für die Beschäftigung der Kommune sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger mit der Qualität ihrer Wasserversorgung.

Wichtig ist vor allem aber auch, dass bei unbeanstandetem Wasserversorgungskonzept die Kommune Rechtssicherheit hat insofern, als die getroffenen Entscheidungen zur Sicherstellung ihrer Pflichten in qualitativer und quantitativer Hinsicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

**Präzisierung per Erlass** Umfang und Inhalt der Wasserversorgungskonzepte kann das für Umwelt zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln. Von dieser Ermächtigung soll aber derzeit kein Gebrauch gemacht werden. Vorgesehen ist vielmehr ein Erlass, der derzeit erarbeitet wird. Dieser sieht - den Vorgaben des § 38 Abs. 3 LWG entsprechend - vor, dass Wasserversorgungskonzepte die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung sowie die damit verbundenen Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und den demografischen Wandel, enthalten müssen. Gefordert wird insofern eine Darstellung

- des Wasserversorgungssystems,
- der Wassergewinnungsgebiete,
- des zugehörigen Wasserdargebots, Wassergebrauchs und Wasserbedarfs,
- der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
- der Beschaffenheit und Qualität des Roh- und Trinkwassers,
- des Verteilungsnetzes und der -anlagen sowie
- der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu Wassergewinnungsanlagen.

Konkret bedeutet dies, dass zunächst der Planungsraum hinsichtlich hydrologischer und hydrogeologischer Gegebenheiten und

Verhältnisse sowie der demografischen Entwicklung zu beschreiben ist. Abzubilden - oder darauf zu verweisen - ist dabei auch der Gebietsentwicklungsplan. Das bestehende Wasserversorgungssystem ist einschließlich der Wasserwerke und etwaiger Besonderheiten darzustellen.

Gefordert werden ferner Aussagen zur Organisation der Wasserversorgung, zu den rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen, zu Qualifikationsnachweisen oder Zertifizierungen des Wasserversorgungsunternehmens sowie zur Absicherung der Versorgung. Vonnöten sind zudem eine Darstellung des aktuellen Wasserverbrauchs und des Wasserbedarfs sowie der Entwicklungsprognose.

**Gefährdung beschreiben** Zu beschreiben sind ferner das Wasserdargebot nach Menge und Qualität für die Bedarfsdeckung sowie mögliche künftige Veränderungen durch den Klimawandel. Hierzu gehören Angaben zu den Wassereinzugsgebieten einschließlich Übersichtsplan, zur Gefährdungsanalyse - einschließlich Gefährdungen im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen -, zur möglichen Entwicklung der Gefährdungen sowie zu geplanten Maßnahmen. Zur Darlegung der Beschaffenheit des Trinkwassers sind die Ist-Situation der Rohwasserressourcen aufzuzeigen - insbesondere hinsichtlich der Belastung mit Problemstoffen - sowie die entsprechenden Maßnahmen zur Überwachung der Wasserqualität.

Hinsichtlich der Verteilungsanlagen sind im Wesentlichen eine Übersicht des Transportnetzes inklusive einer entsprechenden In-

standhaltungsstrategie sowie eine Übersicht des Verteilnetzes zu geben - zuzüglich entsprechender Daten zum Verteilnetz wie Ausstattung, Materialien oder Durchschnittsalter. Schließlich soll das Konzept auf Basis der Darstellungen und Prognosen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung enthalten.

Soweit eine Kommune die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist der beauftragte Versorger dazu verpflichtet, die Kommune bei der Erstellung zu unterstützen und die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Wasserversorgungskonzepte sind der jeweiligen Bezirksregierung erstmalig zum 01. 01.2018 vorzulegen und danach alle sechs Jahre fortzuschreiben sowie erneut vorzulegen. Wird ein Konzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Kommune davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden (§ 38 Abs. 3 Satz 3 LWG).

**Konzept bewährt** In der Abwasserwirtschaft sind Abwasserbeseitigungskonzepte seit langem bekannt und haben sich bewährt. Wenn der Gesetzgeber jetzt für den Bereich der Wasserwirtschaft mit der Verpflichtung zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten Entsprechendes einführt, verdient dies Zustimmung.

Da bei der leitungsgebundenen Wasserversorgung die Kommune ihren Bürgern und Bürgerinnen als einziger Garant dieser Versorgung entgetritt, ist es folgerichtig, wenn es ihr dann auch obliegt, sich in gewissen zeitlichen Abständen mit ihrer aktuellen wasserwirtschaftlichen Situation und deren Entwicklung auseinanderzusetzen. Zudem geben unbeanstandete Konzepte der Kommune Rechtssicherheit, dass die von ihr getroffenen Entscheidungen wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Gewährleistet sein muss allerdings, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang der Wasserversorgungskonzepte keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Derzeit sieht es allerdings so aus, dass dieses Petition des Verbandes kommunaler Unternehmen - Landesgruppe NRW - sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW berücksichtigt wird. ●

◀ Im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes muss auch das Rohrleitungsnetz beschrieben und bewertet werden



# Schadstoffe raus



▲ Grundwasseranreicherung durch Verregnung ist in Nordrhein-Westfalen ein bewährtes Verfahren der Trinkwassergewinnung

## Anforderungen an die Trinkwasseraufbereitung

Je nachdem, ob Trinkwasser aus Grundwasser, Flüssen oder Seen gewonnen wird, muss es unterschiedlich behandelt werden mit naturnahen Verfahren oder weiter gehender Aufbereitung

An Trinkwasser werden aus gesundheitlichen, ästhetischen und technischen Gründen strenge Anforderungen gestellt. Es muss laut Trinkwasserverordnung so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Die Beeinträchtigungen von Geruch, Geschmack und Aussehen des Trinkwassers stellen - wenn auch unter Umständen gesundheitlich unbedenklich - stets einen Mangel dar.

Wasser, das den Anforderungen nicht genügt, muss vor der Verwendung als Trinkwasser aufbereitet werden. Die Aufbereitung orientiert sich somit stets an der Qualität des bei der Trinkwassergewinnung ge-

nutzten Rohwassers. Bei Wasseraufbereitung und Wasserverteilung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, die vor allem beim Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW) erarbeitet werden.

Für die Trinkwasserversorgung stehen Grundwasser und Oberflächenwasser zur Verfügung, die unterschiedliche Anforderungen an eine Wasseraufbereitung stellen.



### DER AUTOR

**Dr. Carsten K. Schmidt** ist Leiter Labor und Qualitätsmanagement bei der RheinEnergie AG Köln

Bei dem in Deutschland gewonnenen Wasser handelt es sich überwiegend um Grund- und Quellwasser (70 Prozent). 30 Prozent der Trinkwasserversorgung erfolgt mit Oberflächenwasser. Dazu zählen See- und Talsperrenwasser (12 Prozent), angereichertes Grundwasser (9 Prozent) und Uferfiltrat (8 Prozent). Äußerst geringe Bedeutung hat die direkte Verwendung von Flusswasser mit einem Anteil von einem Prozent. Regional variiert die Herkunft des Wassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung aber stark.

**Grundwasser bevorzugt** Wo immer möglich, wird in Deutschland Grundwasser zur Trinkwasserversorgung herangezogen. Es ist im Vergleich zu Oberflächenwasser gegen viele Verunreinigungen gut geschützt sowie von weitgehend gleicher Qualität und Temperatur. In Deutschland können rund 40 Prozent des genutzten Rohwassers - praktisch als echtes, gut geschütztes Grundwasser - ohne jegliche Aufbereitung gewonnen und verteilt werden.

Häufig weist Grundwasser aber auch „natürliche Probleme“ oder geogene Besonderheiten auf, die eine Aufbereitung erforderlich machen. Beispielhaft seien hier calcitlösendes Wasser, reduziertes eisen- und manganhaltiges oder extrem hartes Grundwasser genannt. Entsprechende Aufbereitungsverfahren umfassen Entsäuerung, Enteisung, Entmanganung und Enthärtung.

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass viele Grundwasservorkommen durch menschliches Handeln beeinflusst sind. Belastungen des Grundwassers beispielsweise mit organischen Lösungsmitteln, mit Nitraten, mit Pflanzenschutzmitteln aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen Anwendung, mit Feuerlöschschaum, mit Benzinzusätzen oder mit einer Reihe von Stoffen aus dem Altlastenbereich bleiben - wenn einmal eingetreten - sehr lange erhalten. Dies ist der Fall, wenn sie von Stoffen hervorgerufen werden, die im Untergrund keinem biologischen oder chemischen Abbau unterliegen. Dies hat seinen Grund auch darin, dass ein Wasseraustausch in der Grundwasser führenden Schicht nur extrem langsam erfolgt. In diesen Fällen sind häufig komplexe Aufbereitungsmaßnahmen wie Aktivkohlefiltration oder chemische Oxidation erforderlich. Gegebenenfalls muss auf andere Wasserressourcen ausgewichen werden.

**Oberflächenwasser eher belastet** Die Nutzung der natürlichen Grundwasservorkommen ist der Menge nach begrenzt. Diese Einschränkung ist bei Oberflächenwasser

nicht in diesem Maße gegeben. Oberflächenwasser, vor allem Flusswasser, ist jedoch wesentlich stärker den Gefahren dauernder oder plötzlicher Verunreinigungen ausgesetzt. Schließlich dienen Fließgewässer als Vorfluter - sprich: Abflusskanal - von Abwassereinleitungen und Kläranlagen.

In Oberflächengewässern ist stets mit Krankheitserregern zu rechnen. Partikuläre Stoffe treten in unterschiedlicher, stark variierender Konzentration auf. Oberflächenwasser bedarf deshalb immer einer Aufbereitung. Um auch bei einer Nutzung von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung wenigstens einen Teil der Schutzvorteile des Grundwassers zu erhalten, wird es im Regelfall über Uferfiltration oder künstliche Grundwasseranreicherung durch den Untergrund geleitet.

**Natürliche Selbstreinigung** Bei dieser Untergrundpassage laufen vielfältige physikalische, biologische und chemische Prozesse ab, welche die Wasserbeschaffenheit wesentlich verbessern und im Idealfall an die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers angleichen. So sind die Mechanismen zur Eliminierung von Schwebpartikeln sowie gelösten Stoffen äußerst vielfältig. Sie reichen von Sedimentation und Filtration über chemische Fällung, Sorption und Ionenaustausch bis hin zu mikrobiellem Abbau durch Mikroorganismen.

Dieses Wirkungsgefüge entfaltet ein erhebliches Reinigungspotenzial gegenüber Schwebstoffen, Mikroorganismen sowie organischen und anorganischen Stoffen. Die Wirksamkeit dieser Mechanismen hat sich

gerade auch bei hormonell wirksamen Substanzen und bei vielen Arzneimitteln gezeigt.

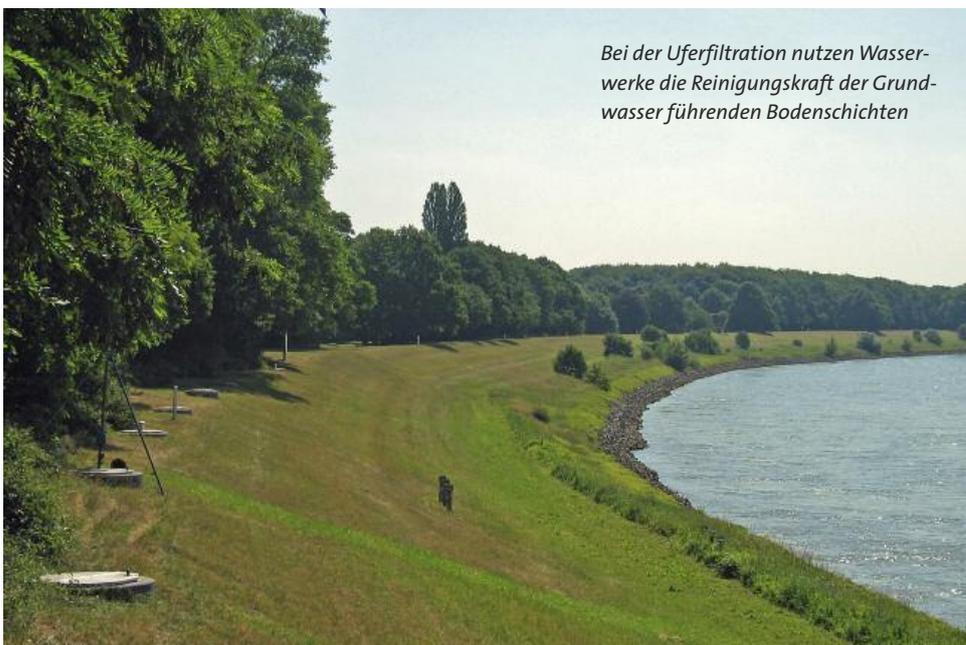
Die natürlichen Selbstreinigungskräfte der Untergrundpassage stehen gratis zur Verfügung und bedürfen keiner Chemikalien zur Wasseraufbereitung. Deren Ausnutzung verringert also insgesamt die Kosten und die technischen Anforderungen der Wasserwirtschaft, die zum Erreichen der entsprechenden Güteziele erforderlich sind.

Ein willkommener Nebeneffekt der Untergrundpassage ist der Temperatenausgleich. Auch bei kurzen Untergrundpassagen werden die Extremwerte der Oberflächenwassertemperatur bereits deutlich verringert. Eine Trinkwassergewinnung mit naturnahen Verfahren spart Energie und Ressourcen und ist damit klima- und umweltfreundlich.

**Weitere Aufbereitung** Trotz der beträchtlichen Reinigungsleistung der Untergrundpassage bleibt die Qualität des geförderten Uferfiltrats immer abhängig von der Beschaffenheit des versickerten Oberflächenwassers. Nicht selten muss die Untergrundpassage daher noch mit weiteren Aufbereitungsschritten wie Aktivkohlefiltration, Ozonbeigabe und Desinfektion ergänzt werden.

Die Verhältnisse im Einzugsgebiet von Trinkwassertalsperren sind im Allgemeinen besser überschaubar als bei Fließgewässern. Unvorhersehbare Einflüsse auf die Rohwasserqualität sind dabei nur bedingt möglich. Die Aufbereitung von Wasser aus nährstoffarmen Talsperren kann sich deshalb häufig auf die Entfernung von Partikeln und eine Desinfektion beschränken. Bei nährstoffbelasteten Seen und Talsperren ist wegen der möglichen Massenentwicklung von Algen eine mehrstufige Aufbereitung erforderlich - etwa Mikrosiebung, Ozonbeigabe, Flockung, Filtration, Adsorption und Desinfektion.

Die Wasserversorgungsunternehmen verfolgen seit Jahrzehnten das Prinzip des Multibarrierensystems - die ganzheitliche Betrachtung des Wasserlaufs vom Rohwassertalsperren bis zum Wasserhahn der Verbraucher/innen. Dies schließt den Schutz des Einzugsgebietes mit einer vorsorgenden Wasserbewirtschaftung, eine angepasste und sichere Aufbereitung im Wasserwerk, eine umfassende Pflege des Rohrnetzes, Überwachungsmaßnahmen zur Prozesskontrolle und Schulungen der Mitarbeiter/innen ein. Aufbereitungsverfahren



*Bei der Uferfiltration nutzen Wasserwerke die Reinigungskraft der Grundwasser führenden Bodenschichten*

# Absatzmarkt Tourismus

werden in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Bedingungen festgelegt.

**Vorsorge statt Nachsorge** Gerade dem vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressourcen kommt entscheidende Bedeutung zu. Es gilt heute zu verhindern, was morgen nicht sein darf. Wasserschutzgebiete sind sowohl bei der Grundwasser- als auch bei der Oberflächenwasseraufbereitung wesentlicher Bestandteil des Multibarriersystems. Etwa 15 Prozent der Fläche von Deutschland sind als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Viele Wasserversorgungsunternehmen engagieren sich im Gewässerschutz - über Kooperationen mit der Landwirtschaft, durch Rohwasserkontrolle und durch Forschung.

Zur Interessenwahrung arbeiten Versorgungsunternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen. Beispiele dafür sind Arbeitsgemeinschaften am Rhein (AWBR, ARW und RIWA) oder für Trinkwassersertalsperren (ATT). Es ist erklärtes Ziel, in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Fließgewässern eine Gewässerqualität zu erreichen, die es erlaubt, mit lediglich naturnahen Aufbereitungsverfahren wie der Uferfiltration Trinkwasser zu gewinnen.

**Problem Wasserverteilung** Nach dem Verlassen der Wasserwerke kann sich das Trinkwasser auf dem Weg zu den Verbrauchern nachteilig verändern. Die Veränderung beruht auf Wechselwirkungen des Wassers mit den Werkstoffen, die im Kontakt mit dem Trinkwasser stehen sowohl in den öffentlichen Verteilungsnetzen - Probleme mit Eisen und Biofilm - als auch in der privaten Hausinstallation - Probleme mit Blei, Kupfer, Nickel und Kunststoffen.

Um solche Beeinträchtigungen zu minimieren, dürfen nur geeignete Materialien verwendet werden. Werkstoffe dürfen an das Wasser keine Verunreinigungen, keine geruchlich oder geschmacklich wahrnehmbaren Stoffe und auch keine Nährstoffe für Mikroorganismen abgeben - jedenfalls nicht mehr als technisch unvermeidbar.

Werkstoffe müssen auf die Eigenschaften von Wasser abgestimmt sein, um technische Schädigungen - etwa durch Korrosion - zu vermeiden. Um qualitative und hygienische Probleme zu minimieren, ist die Sicherstellung eines ausreichenden Durchflusses durch die Leitungen notwendig. Wassersparen hat dort seine Grenzen, wo die Qualität des Trinkwassers durch Stagnation in den Rohrleitungen beeinträchtigt wird. ●

FOTO: WINTERBERG TOURISTIK UND WIRTSCHAFT GMBH

▲ In Winterberg benötigen nicht nur die Einheimischen, sondern auch viele Tourist(inn)en sauberes Trinkwasser

## Wasserversorgung in der Stadt Winterberg

Die Stadtwerke Winterberg müssen zusätzlich zur Versorgung der rund 15.000 Einwohner/innen in der Kernstadt und in den 14 Ortsteilen für rund 11.000 Feriengäste Trinkwasser bereitstellen

Die höchste Stadt Nordrhein-Westfalens, die Stadt Winterberg, hat derzeit rund 14.920 Einwohner/innen im Haupt- und Nebenwohnsitz und ist mit mehr als 11.000 Hotelbetten und über eine Million Gästeübernachtungen das touristische Zentrum des Hochsauerlandes. Größter Wirtschaftszweig der Stadt Winterberg ist der Tourismus. Neben den drei Ferienparks - Hapimag, Dorint und Landal - werden in Winterberg viele Hotels, Pensionen, Gasthöfe und Ferienwohnungen betrieben. Die Stadt Winterberg hat eine Fläche von 148 Quadratkilometer und mit 86 Einwohner/innen pro Quadratkilometer eine eher geringe Bevölkerungsdichte. Sie hat seit der Kernstadt 14 weitere Ortsteile und liegt in einer Mittelgebirgslandschaft, in der das Rothaargebirge im Durchschnitt 800 Meter über NN als beherrschender Höhenzug mit seiner geografischen Bezeichnung „Hochsauerland“ der Region seinen Namen gege-



### DER AUTOR

**Henrik Weiß**  
ist Vorstand  
der Stadtwerke  
Winterberg

ben hat. Die beiden Erhebungen Kahler Asten und Langenberg stellen die Eckpfeiler der Mittelgebirgslandschaft dar und bilden gleichzeitig die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser.

Die Topografie der Region gleicht einer typischen Mittelgebirgslandschaft mit den tief eingeschnittenen Tälern der Hauptgewässer Orke und Helle, die beide in die Weser münden, und den flachen Talmulden der Ruhr, die in den Rhein mündet. Die bebauten Flächen verteilen sich auf die Höhenzüge, auf die Täler und auch auf die Flanken der unterschiedlichen Gewässer. Die ver-

sorgten Gebiete haben ländlichen bis kleinstädtischen Charakter mit geschlossener bis offener Bebauung.

**AÖR gegründet** Zum 1. Januar 2007 gründete die Stadt Winterberg aus den Eigenbetrieben Wasserwerk und Abwasserwerk die Stadtwerke Winterberg Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Die Betriebsführung des Abwasserwerkes hatte bis dahin ein privater Dienstleister. Die Stadtwerke Winterberg AÖR verstehen sich mit ihren 20 Mitarbeiter/innen als kundenorientierter Service- und Dienstleistungsbetrieb, der sich hohen gesetzlichen Anforderungen stellt. Der Schutz des Winterberger Grundwassers ist ein besonderes Anliegen. Auch zukünftig soll die Versorgung mit qualitativem Trinkwasser aus dem heimischen Wasserdargebot erfolgen. Dafür unabdingbar ist

gen über ein 325 Kilometer langes, leistungsfähiges Versorgungs- und Verbundnetz für die rund 5.000 Hausanschlüsse der Trinkwasserversorgung. Hiervon entfallen gut 240 Kilometer auf die Hauptversorgungsleitungen. Über dieses Verbundnetz werden alle Ortsteile der Stadt Winterberg mit Ausnahme eines Ortsteils versorgt. Dessen Versorgung mit Trinkwasser geschieht durch eine Wasserinteressengemeinschaft. Insgesamt werden derzeit 14.920 Einwohner/innen mit Haupt und Nebenwohnsitz versorgt. Hinzu kommen nach Angabe der Tourist-Information Winterberg die Anzahl der im Jahr 2015 gemeldeten 9.197 Gästebetten - bereitgestellt durch Häuser mit mehr als zehn Betten - sowie die einzelnen Gästezimmer und kleinen Pensionen mit gut 2.000 Betten. Somit sind im Spitzenfall rund 26.000 Per-

Um die Qualität des Trinkwassers jederzeit zu gewährleisten, haben die Stadtwerke in neue Ultrafiltrationsanlagen investiert - bisher in den Hochbehältern Bremberg und Hackelberg. Die Kosten beliefen sich auf gut 900.000 Euro. Ziel der Ultrafiltrationsanlagen ist eine Verbesserung der Wasserqualität. Die Ultrafiltration ist ein Filter mit ultrafeinen Poren von etwa 15 millionstel Millimeter Größe. Diese Poren sind kleiner als alle mikrobiologischen Bestandteile des Wassers. Bakterien, Viren und Parasiten werden ohne Zusatz von Chemie und ohne Bestrahlung durch einen Filtrationsvorgang aus dem Wasser entfernt.

**Filter hoch wirksam** Im Vergleich dazu ist ein menschliches Haar 100 Mikrometer (1µm = 1 millionstel Meter) groß, ein Virus rund 25 Nanometer (1nm = 1 milliardstel

FOTO: WINTERBERG TOURISTIK UND WIRTSCHAFT GMBH



▲ Schutz des Grundwassers beginnt beim Schutz der Gewässer - hier die Quellfassung der Ruhr



FOTO: STADTWERKE WINTERBERG

▲ Zur Entfernung kleinster Verunreinigungen haben die Stadtwerke Winterberg im Hochbehälter Hackelberg eine neue Ultrafiltrationsanlage installiert

unter anderem eine funktionierende Abwasserentsorgung. Deren Betrieb wird durch ständige Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen gesichert. Das Versorgungsgebiet setzt sich aus 14 Ortsteilen zusammen. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung werden 17 Hochbehälter zur Wasserspeicherung mit insgesamt 10.265 Kubikmeter Speichervolumen und vier Pumpwerke zur Wasserbeförderung betrieben.

**Wassergewinnung dezentral** Von den 49 für die Rohwasserförderung zur Verfügung stehenden Wassergewinnungsanlagen - mit Quellen und Tiefenbrunnen im Versorgungsbereich - werden derzeit 41 betrieben. Die Stadtwerke Winterberg verfü-

sonen mit Trinkwasser zu beliefern. Hierfür werden rund 950.000 Kubikmeter Trinkwasser gefördert und aufbereitet. Weitere rund 260.000 Kubikmeter werden an die Nachbarkommunen verkauft.

**Moderate Gebühr** Die Wassergebühren, die von der AÖR erhoben werden, teilen sich in Winterberg in eine Wohneinheitengebühr und eine Verbrauchsgebühr. Die Wohneinheitengebühr liegt bei 0,13 Euro pro Tag - sprich: 47,75 Euro netto oder 50,77 Euro brutto pro Jahr. Die Verbrauchsgebühr liegt bei 1,06 Euro pro Kubikmeter zuzüglich Mehrwertsteuer. Somit muss eine vierköpfige Familie im Eigenheim bei gut 180 Kubikmeter Jahresverbrauch im Jahr rund 255 Euro für Trinkwasser bezahlen.

Meter). Ein Kolibakterium misst mindestens 0,5 Mikrometer, ist also mehr als 1.000mal größer als die Poren der Membran. Die Filter werden durch die automatische Steuerung der Anlage regelmäßig gespült. Die Anlagen sind ein wichtiger Baustein in einem Multibarrierenprinzip, um das wichtigste Lebensmittel Wasser noch besser zu schützen. Für dieses sowie das kommende Jahr ist der Bau von zwei weiteren Anlagen geplant. Die Wassergebühr ist seit Jahren konstant, und der Wasserversorgungsbereich der Stadtwerke ist schuldenfrei. Somit sind die Stadtwerke im Wasserbereich in technischer wie auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht gut aufgestellt - und dies trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer vergleichsweise geringen Größe. ●



# richtig auswählen

Kommunen können entscheiden, ob sie die Wasserversorgung selbst übernehmen oder per Konzessionsvertrag ein Unternehmen beauftragen

FOTO: ANDREAS HERMSDORF / PIXELIO.DE

## Grundzüge eines Wasserkonzessionsverfahrens

Auch wenn Konzessionsverträge für Trinkwasser von der EU-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind, ist meist ein Vergabeverfahren durchzuführen, wofür es aber wenig Regeln gibt

**T**rinkwasserkonzessionsverträge gestalten die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb des Trinkwassernetzes sowie die Durchführung der örtlichen Wasserversorgung. Soweit die Wasserversorgung nicht von der jeweiligen Kommune selbst durchgeführt wird, muss der Betreiber dieses Leitungsnetzes, der dann gleichzeitig auch der kommunale Wasserversorger ist, regelmäßig neu bestimmt oder ausgehandelt werden.

Zahlreiche in der Vergangenheit abgeschlossene Wasserkonzessionsverträge laufen in den kommenden Jahren aus und sind daher neu zu vergeben respektive zu verlängern. Die einzelnen Schritte des durchzuführenden Verfahrens sind jedoch nicht zweifelsfrei bestimmt.

Anerkannt ist, dass Wasserkonzessionsverträge grundsätzlich Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (RL 2014/23/EU) sind, sie also grundsätzlich unter deren Regelungen fallen. Aufgrund der Bereichsausnahme in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie, umgesetzt in § 149 Nr. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), werden die Wasserkonzessionen je-

doch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie entfalten daher keine Wirkung für die Vergabe von Wasserkonzessionen. Andere nationale Regelungen zur Vergabe von Wasserkonzessionen existieren nicht.

**Auswahlverfahren üblich** Dies bedeutet aber im Regelfall nicht, dass auf ein Auswahlverfahren verzichtet werden kann. Vielmehr gelten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für Dienstleistungskonzessionen die Bestimmungen der europäischen Verträge, insbesondere die Grundfreiheiten des Vertrages über die Euro-

päische Union, aus denen sich allgemeine Verfahrensanforderungen ableiten lassen. Dies betrifft vor allem das Diskriminierungsverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot. Auch eine Konzessionsvergabe im Bereich der Trinkwasserversorgung muss diese Vorgaben also grundsätzlich einhalten.

Ausnahmsweise kann auf ein solches Verfahren verzichtet werden, wenn an der Konzession kein objektives grenzüberschreitendes Interesse - so genannte Binnenmarktrelevanz - besteht. Nach den „Häufig gestellten Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen“ des NRW-Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - Energiekartellbehörde<sup>1</sup> - im Folgenden FAQ genannt - ist diese Binnenmarktrelevanz für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

**Relevanz für Binnenmarkt** Dabei können sich nicht nur ausländische Bewerber/innen auf eine Binnenmarktrelevanz berufen. Auch in einem Vergabeverfahren, an dem nur nationale Bieter teilnehmen, können diese Bieter die Binnenmarktrelevanz geltend machen.<sup>2</sup> In den von der Kommunal Agentur NRW begleiteten Verfahren zeigte sich, dass



### DIE AUTOREN

**Astrid Konzelmann** ist Volljuristin bei der Kommunal Agentur NRW



**Dr. Ralf Togler** ist Sachbereichsleiter Technik und Umwelt bei der Kommunal Agentur NRW

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.wirtschaft.nrw.de/energie/energiekartellrecht/KonzessionsvergabeWasser/index.php>  
<sup>2</sup> S. Urteil des EuGH vom 14.11.2013 – C-221/12 (Belgacom NV)

sich im überwiegenden Teil der Fälle mindestens zwei Bewerber/innen auf eine Wasserkonzession bewerben, eine Binnenmarktrelevanz also nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall sollte daher ein Verfahren durchgeführt werden, um den europäischen Vorgaben gerecht zu werden. Ebenfalls kann im Einzelfall auf ein solches Verfahren verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das öffentliche Unternehmen, an das die Wasserkonzession vergeben wird, von der Kommune kontrolliert werden kann und das Konzessionsunternehmen im Wesentlichen für die Kommune tätig wird.

Ist ein Verfahren durchzuführen, sollte aus Gründen der Transparenz das Auslaufen eines Wasserkonzessionsvertrages öffentlich bekannt gemacht werden. Dafür können die üblichen Medien - Tageszeitung, öffentliche Bekanntmachung, Ratsinformationssystem, Bundesanzeiger, Amtsblatt der EU - ausgewählt werden. Rechtliche Vorgaben dazu existieren nicht.<sup>3</sup>

**Frei von Diskriminierung** Das Verfahren selbst ist ebenfalls an den europäischen Grundsätzen auszurichten, also vor allem transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten. Dies kann beispielsweise durch Festlegung und Gewichtung geeigneter Auswahlkriterien erfolgen. Es können aber auch andere Wege gewählt werden, solange die genannten Grundprinzipien eingehalten werden. Diesbezügliche konkrete Vorgaben existieren jedoch nicht.

Für den Inhalt eines Wasserkonzessionsvertrages sind die noch aus dem Jahr 1941 stammende „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAeAnO)“ sowie die aus dem Jahr 1943 stammende „Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A-KAE)“ zu beachten. Diese legen unter anderem die Höhe der zulässigen Konzessionsabgabe fest und enthalten Regelungen etwa für den Kommunalrabatt oder die Löschwasserversorgung.

Aussagen zur maximalen Vertragslaufzeit enthalten die Anordnungen nicht. Die Energiekartellbehörde sieht eine Laufzeit von höchstens 40 Jahren inklusive Verlängerungsoption als zulässig an.<sup>4</sup> Übliche Regelungen

in Wasserkonzessionsverträgen sind regelmäßig Vereinbarungen zu den Folgepflichten - sprich: die Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens, die im Hinblick auf eine Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an den gestatteten Leitungen durchzuführen - sowie die Regelung der entsprechenden Folgekostenpflicht, Durchleitungsfälle, Bestimmungen zum Vertragsende (Endschaft), Haftungsfragen, Auskunftsansprüche, sowie Anforderungen an die Trinkwasserqualität.

**Leistung und Gegenleistung** Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen im so genannten Nebenleistungsverbot. Maßgeblich für eine unzulässige Nebenleistung ist vor allem die fehlende angemessene Gegenleistung oder das fehlende wirtschaftliche Entgelt - beispielsweise bei der Durchführung von Maßnahmen, die eigentlich seitens der Kommune zu erledigen wären, auf Kosten des Unternehmens.

Ist das Konzessionsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden und der Vertrag mit dem neuen Wasserversorger abgeschlossen, muss dieser bei der Energiekartellbehörde angemeldet werden. Wird die Anmeldung unterlassen, ist der Vertrag nichtig.

Auch wenn in Einzelfällen auf ein Verfahren zur Vergabe der Wasserkonzession verzichtet werden kann, dürfte doch in der überwiegenden Zahl der Fälle ein solches erforderlich sein. Die hierbei einzuhaltenden Vorgaben werden durch das europäische Primärrecht zwar abstrakt bestimmt, aber nicht weiter konkretisiert. Da es bislang kaum Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt, muss letztlich jede Kommune selbst festlegen, wie die Einhaltung des EU-Primärrechts sichergestellt werden kann. Hilfestellung hierzu liefern die neuen FAQ der Energiekartellbehörde. ●

Bei Konzessionsverträgen für Trinkwasser ist auch Nutzung, Wartung und Ausbau des Rohrnetzes zu regeln



FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

Vor allem über Gülle gelangt zu viel Nitrat in den Boden und damit auch ins Grundwasser



## Nitratbelastung des

Nach wie vor enthält das Grundwasser in manchen Regionen von NRW zuviel Nitrat aus der Landwirtschaft - so ein Bericht von 2014 -, wobei über die Jahre kein eindeutiger Trend festzustellen ist

Auf Initiative der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) haben die Bundesländer seit 1984 Messnetze für die Grundwassergüte aufgebaut. Diese enthalten sowohl staatliche Messstellen als auch Messstellen Dritter - etwa von Wasserversorgern. Damit ist dieser Zeitpunkt auch für Nordrhein-Westfalen als Beginn einer landesweiten Überwachung der Grundwasserqualität anzusehen, die bis heute kontinuierlich weiter ausgebaut worden ist.

Die Beobachtung der Nitratkonzentration spielte dabei von Beginn an eine herausragende Rolle. In allen Grundwasserberichten des Landes wurde seit dem ersten Bericht

<sup>3</sup> So die FAQ, S. 1

<sup>4</sup> FAQ, S. 7



# Düngung wirkt nach

FOTO: WOLFGANG DIRSCHERL / PIXELIO.DE



## DER AUTOR

**Peter Neumann** ist Diplom-Geologe beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

kennbar ist. Jede der für diese Auswertung herangezogenen 3.709 Messstellen ist für diesen Zeitabschnitt mit dem Mittelwert der Nitratkonzentration in Milligramm pro Liter (mg/L) abgebildet. Die Messwerte sind jeweils einer der vier Konzentrationsklassen zugeordnet. Diese sind identisch mit denen aus den Nitratberichten, welche die Bundesrepublik Deutschland alle vier Jahre an die EU-Kommission zu liefern hat. 2.506 der 3.709 Messstellen - 67,6 Prozent weisen Nitratbelastungen bis 25 mg/L auf. Damit gehören zwei von drei Messstellen dieser mit Abstand dominierenden Konzentrationsklasse an. Diese 25 mg/L entsprechen dem halben Wert der Qualitätsnorm für Nitrat im Grundwasser, wie er in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) festgelegt worden ist.

## Grundwassers in Nordrhein-Westfalen

1984/85 der jeweils aktuelle Stand der Nitratbelastung dargestellt und zuletzt im November 2014 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als LANUV-Fachbericht 55 präsentiert (siehe Kasten „Zur Sache“ Seite 26).

**Erhebung 2014** Die Nitratbelastung in den oberen grundwasserführenden Schichten im Zeitraum 2010 bis 2013 zeigt Schaubild 1. Die Messstellenabfrage dokumentiert den Stand der Grundwasserdatenbank vom 27.03.2014. Alle Teilregionen des Landes sind durch Messstellen vertreten. Eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Messstellen in der Fläche scheint damit gegeben, auch wenn entlang des Rheins sowie an der westlichen Landesgrenze und im Nordosten von Nordrhein-Westfalen - bedingt durch die überwiegenden Rohwasser-

brunnen im Regierungsbezirk Detmold - eine regionale Häufung von Messstellen er-

**Ziel weniger Schadstoffe** Ziel der EG-WRRL ist unter anderem, die Belastung des Grundwassers durch Schadstoffe - in diesem speziellen Fall Nitrat - zu verringern oder

Die EU-weite Qualitätsnorm von 50 Milligramm Nitrat pro Liter wurde zwischen 2010 und 2013 im Schnitt an 517 von NRW-weit 3.709 Messstellen überschritten (rot markiert)



### GWÜ-NRW: Nitrat im Grundwasser Oberer Grundwasserleiter

**3709 Grund- und Rohwassermessstellen**

#### Mittlere Nitratkonzentration 2010 - 2013

- ≤ 25 mg/l
- > 25 bis ≤ 40 mg/l
- > 40 bis ≤ 50 mg/l
- > 50 mg/l

#### Messstellen

- Grundwasser
- Rohwasser

■ Kreise NRW

- Staats- Landesgrenze
- Übersichtsgewässer

DB-Stand: 27.03.2014

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**  
 Fachbereich 52  
 Grundwasser, Wasserversorgung, Trinkwasser, Lagerstättenabbau

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
 © Geobasis NRW 2014

SCHAUBILD: LANUV / GEOBASIS NRW 2014

## EU-VERFAHREN WEGEN NITRATBELASTUNG

In Nordrhein-Westfalen sind auf 40 Prozent der Landesfläche die grundwasserführenden Schichten wegen allzu hoher Nitratbelastungen in einem chemisch schlechten Zustand. Die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie, bis 2015 den guten Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erzielen oder einzuhalten, werden damit noch nicht erreicht.

Im LANUV-Fachbericht 55 von 2014 wird die Situation in NRW für den Zeitraum 2010-2013 sowie die langjährige Entwicklung von 1992 bis 2011 auf Messstellenebene dokumentiert. Der Bericht gliedert sich in einen Hauptbericht und fünf Anlagen - eine je Regierungsbezirk. Der LANUV-Fachbericht kann samt Anlagen im Internet kostenfrei heruntergeladen werden unter



<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen>

Weil auch in anderen Bundesländern das Grundwasser vielfach zu viel Nitrat enthält, hat die EU-Kommission Ende April 2016 die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der EU-Verträge verklagt. Der Vorwurf geht dahin, dass Deutschland keine hinreichenden Maßnahmen getroffen habe, um die Nitratverunreinigung

wirksam zu bekämpfen und seine Rechtsvorschriften entsprechend den EU-Vorschriften für Nitrat - Richtlinie 91/676/EWG - zu überarbeiten.

che Nitratbelastung in Gestalt von 13,9 Prozent der Messstellen mit dem Ergebnis „größer als Qualitätsnorm“ in Teilregionen sehr viel ungünstiger ausfallen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Wasserversorger einem wesentlich höheren Aufwand betreiben müssen, um Trinkwasser, das dem Grenzwert für Nitrat gemäß der Trinkwasserverordnung - ebenfalls 50 mg/L - entspricht, bereitstellen zu können.

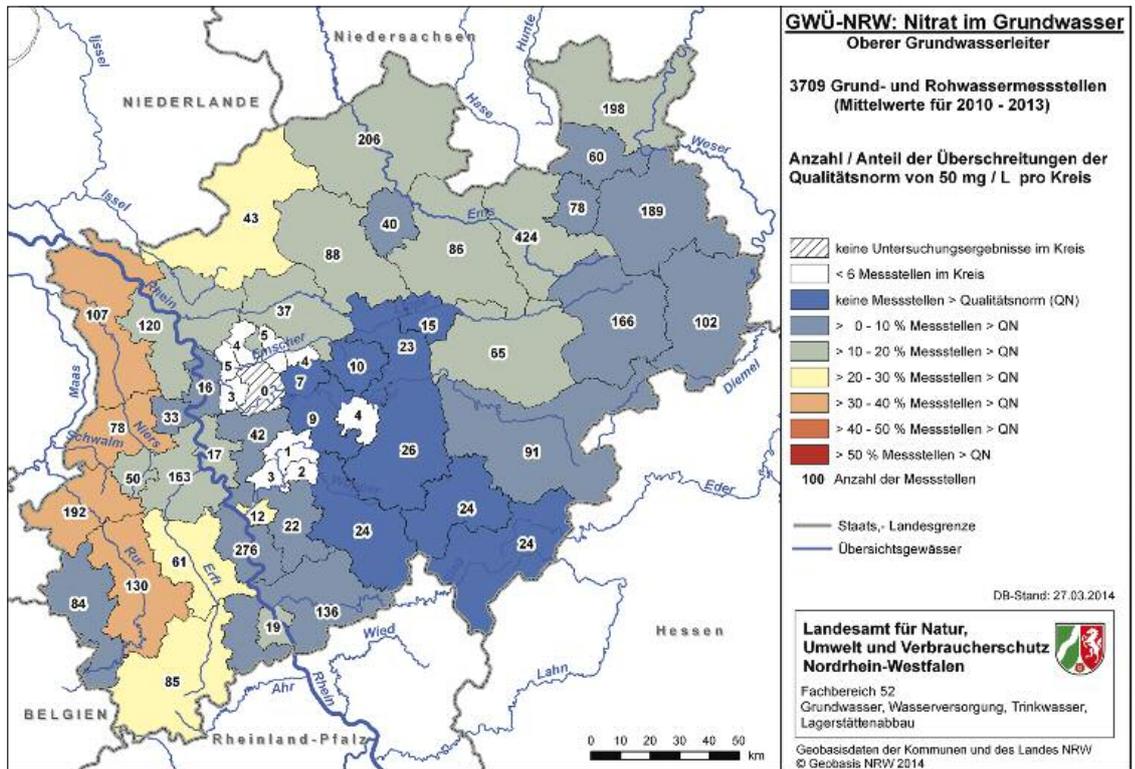
Die im LANUV Fachbericht 55 für den Zeitraum 1992 bis 2011 dokumentierte Entwicklung der Nitratbelastung zeigt landesweit für das Kollektiv von 1.680 Messstellen zwar eine geringfügige Verringerung der Nitratbelastung an. Diese kann aber in einigen Teilregionen und bei machen Messstellenvarianten - Messstellentyp, Nutzungsbeeinflussung oder Lage der Grundwasser-

ganz auf Null zu bringen. Die Belastung des oberflächennahen Grundwassers in Nordrhein-Westfalen zeigt sich besonders durch die Messstellen mit einem Mittelwert größer als 50 mg/L - die EU-weit festgelegte Qualitätsnorm. Diese 517 Messstellen machen 13,9 Prozent aller abgefragten Messstellen aus. Somit ist etwa jede siebente davon betroffen.

Besonders diese Messstellen werden zur Bewertung der Grundwasserbelastung herangezogen. Der Anteil von 13,9 Prozent bezieht sich auf die gesamte Landesfläche. Allerdings sind diese Messstellen der Konzentrationsklasse über 50 mg/L - in Schaubild 1 rot gekennzeichnet - nicht annä-

hernd gleichmäßig über die Landesfläche verteilt. Während sie in Ostwestfalen sowie südlich der Lippe und östlich des Rheins nur gelegentlich vorkommen, sind Schwerpunktreionen westlich des Rheins, entlang der westlichen Landesgrenze sowie im Münsterland deutlich erkennbar.

**Ungleiche Verteilung** Mit der Darstellung der Gesamtanzahl ausgewerteter Messstellen pro Kreis respektive kreisfreier Stadt und dem prozentualen Anteil der



▲ Vor allem in den westlichen Randgebieten von NRW wird die Nitrat-Qualitätsnorm am häufigsten überschritten

Messstellen mit Überschreitung der Qualitätsnorm macht Schaubild 2 diese Ungleichverteilung besonders deutlich. Ebenfalls weist der Bericht durch eine detaillierte Auswertung unter Berücksichtigung des Einflusses der Nutzung der Landoberfläche auf die Grundwassermessstelle aus, dass Messstellen mit einer Beeinflussung durch Landwirtschaft - besonders durch Ackerbau - einen wesentlichen Anteil an der Überschreitung der Qualitätsnorm haben. Somit kann die landesweit durchschnittli-

messtelle innerhalb respektive außerhalb von Wasserschutzgebieten - auch einen signifikant gegenteiligen Trend zeigen. Dadurch entsteht vielfach der Eindruck, dass in den zurückliegenden 20 bis 30 Jahren bezüglich der Nitratbelastung im oberflächennahen Grundwasser kaum eine positive Entwicklung stattgefunden hat. Nitrat bleibt deshalb wegen der langen Reaktionszeit im Grundwasser auch in den künftigen Jahren ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung der Grundwasserqualität. ●

# Mehr Prozente drauf?

## Rechnungen

FOTO: EISENHANS - FOTOLIA

▲ Kommunen müssen spätestens ab 2021 für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen

## Reform der Umsatzsteuer für die öffentliche Hand

In der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts findet zum Jahresbeginn 2017 ein Systemwechsel statt, den Kommunen jedoch bis Ende 2020 aufschieben können

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wurde hinsichtlich der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein grundlegender Systemwechsel im Hinblick auf den Unternehmerbegriff von juristischen Personen des öffentlichen Rechts herbeigeführt. Nach der grundlegenden Definition in § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne derjenige, der eine gewerbliche oder berufli-

che Tätigkeit selbstständig ausübt. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts wurde dies bislang durch § 2 Abs. 3 UStG konkretisiert. Hiernach waren die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art - § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz - sowie ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben, und ein neuer § 2 b UStG geschaffen. Hintergrund ist eine Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG). Dies war schon seit einigen Jahren erwartet worden.

**Moratorium bis Ende 2016** Anwendbar ist die „alte“ Rechtslage nach § 2 Abs. 3

UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung noch auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015, aber vor dem 1. Januar 2017 getätigt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können jedoch durch einmalige gesonderte Erklärung bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt für die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 auf sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 getätigten Umsätze optieren.

Laut Finanzverwaltung war auf der Grundlage des alten § 2 Abs. 3 UStG bislang Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Vorliegen eines ertragsteuerlichen Betriebes gewerblicher Art (BgA). Diese Sichtweise führte dazu, dass Tätigkeiten die ertragsteuerlich nicht zur Annahme eines BgA führen wie etwa Vermögensverwaltung und hoheitliche Tätigkeiten - einschließlich hoheitlicher Hilfsgeschäfte oder Bestandsleistungen gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen



### DER AUTOR

**WP/RA/StB Markus Esch** ist Partner der Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rechts - sowie wirtschaftliche Tätigkeiten mit Jahresumsatz unter 30.678 Euro als nicht umsatzsteuerrelevant behandelt wurden.

Zukünftig ist diese von der Finanzverwaltung vertretene Anknüpfung des Umsatzsteuerrechts an das Ertragsteuerrecht, welche im Übrigen seitens der Finanzrechtsprechung schon seit Jahren unter Hinweis auf die Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verworfen wird, nicht mehr gegeben. Es findet eine Abkopplung des Umsatzsteuerrechts vom Ertragsteuerrecht statt.

**Art des Handelns** Zukünftig wird der Art des Handelns der juristischen Person des öffentlichen Rechts entscheidende Bedeutung zukommen. Wird eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage tätig, so richtet sich die Frage der Unternehmereigenschaft nach der allgemeinen Unternehmerdefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG. Besondere Vergünstigungen genießt die juristische Person des öffentlichen Rechts hierbei nicht.

Übt sie hingegen eine Tätigkeit aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, wird sie also im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung und nicht unter denselben rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer tätig, bestimmt sich die Unternehmereigenschaft nach dem neuen § 2b UStG. Die Kommune ist dann nur Unternehmer, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Begriff der größeren Wettbewerbsverzerrungen wird von der Rechtsprechung weit ausgelegt. Es reicht aus, wenn die Wettbewerbsverzerrungen „mehr als unbedeutend“ sind. Dabei ist nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der potenzielle Wettbewerb zu berücksichtigen, und auf die Verhältnisse im jeweiligen „lokalen Markt“ kommt es nicht an. Faktisch ist bislang von größeren Wettbewerbsverzerrungen nur dann nicht auszugehen, wenn ein Marktzutritt für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer aufgrund gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

**Wann Wettbewerb verzerrt?** Vor dem Hintergrund wird im neuen § 2b UStG in den Absätzen 2 und 3 der Versuch unternommen, die Frage, wann von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen

ist, negativ abzugrenzen. Nach § 2b Abs. 2 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrung insbesondere dann nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro nicht übersteigt oder wenn vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen, ohne dass darauf verzichtet werden kann.

Für den Fall der Kooperation von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in § 2b Abs. 3 UStG Sonderregelungen getroffen. Hiernach liegen größere Wettbewerbsverzerrungen bei Kooperationen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (Nr. 1) oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird (Nr. 2).

Letzteres soll in Anlehnung an das Vergaberecht dann regelmäßig der Fall sein, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur oder der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

**Viel Unklarheit** Vieles ist im Hinblick auf die Anwendung des neuen §2b UStG noch offen. So ist beispielsweise unklar, was unter gleichartigen Tätigkeiten im Einzelnen zu verstehen ist. Auch die Auslegung der Voraussetzungen in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zur Privilegierung der Kooperation von juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss als weitgehend ungeklärt angesehen werden.

Deutlich wird dies beispielsweise an dem Bericht des Bundestags-Finanzausschusses zum Steueränderungsgesetz 2015 (BT-Drs. 18/6094). Zur Regelung des § 2 b UStG

wiesen die Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss darauf hin, dass auch die Grundsätze der vergaberechtlichen Entscheidung des EuGH in der Sache Piepenbrock (EuGH Urteil vom 13.06.2013 -C 386/11) zu beachten seien. Danach würden Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten - etwa Gebäudereinigung - in der Regel nicht durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt. Entsprechendes solle dann auch für Vereinbarungen gelten, deren Gegenstand im Wesentlichen auf Grünpflege sowie Neubau- und Sanierungsmaßnahmen beschränkt sei.

Auch wenn diese Hinweise der Koalitionsfraktionen vor dem Hintergrund des mit der Regelung in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG verfolgten Zwecks äußerst kritisch zu sehen sind, steht zu erwarten, dass die Sonderregelungen zur Kooperation von juristischen Personen des öffentlichen Rechts den heutigen Status quo nicht absichern werden - insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit bei ver-

waltungsunterstützenden Hilfstätigkeiten wie beispielsweise IT-Leistungen.

Aufgrund der erheblichen Unklarheit ist für eine rechtssichere Gestaltung in der Praxis insbesondere auf eine Klärung der Verwaltungsauffassung zu hoffen. Zwar hat das Bundesfinanzministerium noch für das laufende Jahr ein Schreiben dazu angekündigt. Ob darin bereits die nötigen Klarstellungen enthalten sein werden, bleibt abzuwarten.

**Mehr unternehmerische Tätigkeit** Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der durch die gesetzliche Neuregelung umgesetzte Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einer deutlichen Ausweitung der umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeitsbereiche führt. Hierdurch können sich Chancen, aber auch Risiken ergeben.

Auf die neuen Verhältnisse müssen sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts einstellen. Hierzu gehört zunächst, die eigenen Verhältnisse zu analysieren. Neben einer umfassenden Erhebung und Würdigung aller Vertragsbeziehungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts



FOTO: STYLE-PHOTOGRAPHY - FOTOLIA

gehört hierzu auch die unter dem neuen Blickwinkel anzustellende Überprüfung der Haushalte. Dies hat zum Ziel, die finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht einerseits und der damit einhergehenden Erweiterung der Vorsteuerabzugsberechtigung andererseits abschätzen zu können.

Auch wird mittelfristig bei bislang dezentral organisierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine verstärkte Zentralisierung von Tätigkeiten - etwa Vertragsmanagement, Buchhaltung, Steuerstelle - erforderlich sein, um den neuen steuerlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

**Option zum Aufschub** Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die vom Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eingefügte Möglichkeit der Option zu begrüßen. Hiernach können juristische Personen des öffentlichen Rechts die alte Rechtslage für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Umsätze weiterhin anwenden.

Hierfür erforderlich ist eine Erklärung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abgegeben werden muss. Die Frist ist nicht verlängerbar. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist dabei nicht zulässig. Die Option kann nach dem Gesetzeswortlaut nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres, das auf die Abgabe der Erklärung folgt, widerrufen werden.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts muss also bis zum 31. Dezember 2016 die grundlegende Entscheidung treffen, ob das neue Recht unmittelbar ab 1. Januar 2017 gelten oder die Umstellung bis längstens zum 31. Dezember 2020 hinausgeschoben werden soll.

Eine gewisse Erleichterung im Hinblick auf die Entscheidung könnte sich dadurch ergeben, dass nach Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW die Oberfinanzdirektion NRW darauf hingewiesen hat, ein Widerruf der Optionserklärung sei grundsätzlich auch rückwirkend möglich. Dies gehe aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. Das NRW-Finanzministerium NRW soll diese Auffassung grundsätzlich bestätigt haben. Eine offizielle Verlautbarung der Finanzverwaltung auf Bundesebene liegt aber nicht vor. ●



▲ In der Stadt Monheim am Rhein werden Büromaterialien und andere Verbrauchsgüter mittels elektronischem Katalog beschafft

## Online-Beschaffung ökonomisch und Zeit sparend

Seit die Stadt Monheim am Rhein den elektronischen Bestellkatalog der KoPart Einkaufsgenossenschaft nutzt, kann sie Verbrauchsgüter günstiger einkaufen und die Beschaffung transparent machen

Dem Beschaffungswesen in der Kommunalverwaltung kommt aufgrund des beträchtlichen Volumens erhebliche Bedeutung zu. Dabei kann die Beschaffung einen wesentlichen Einfluss auf die Märkte entfalten, wenn der Vorteil einer Nachfrage gemacht erkannt und von den Kommunen gemeinsam genutzt wird. Somit muss die Rolle der Beschaffung innerhalb der Kommunalverwaltung grundsätzlich überdacht und im Hinblick auf eine strate-

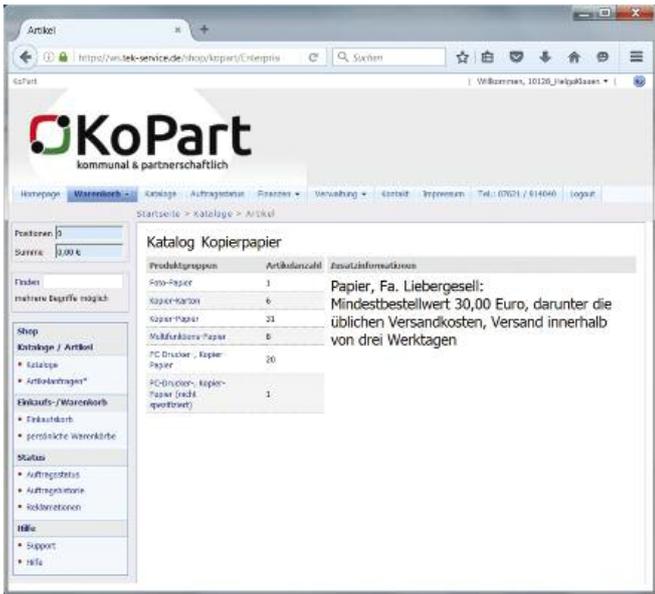
gische Ausrichtung etwa auf gemeinsame Haushaltsziele weiterentwickelt werden. Aktuell fehlt es dem öffentlichen Einkauf am nötigen Stellenwert. Oft wird er nur als reine Bedarfs- und Bestellabwicklung betrachtet. Nur selten wird die Beschaffung in die Haushaltsplanung und -budgetierung eingebunden und als wichtiger strategischer Baustein in der Wertschöpfungskette erkannt.

Der Begriff „Maverick Buying“ beschreibt den Zustand und das Problem. Die Verantwortlichkeiten sind eher dezentral verteilt, und es fehlt an klaren Strukturen. Ein strategischer Einkauf fehlt in den Kommunalverwaltungen oft gänzlich oder ist unterentwickelt. Dies führt dazu, dass die Kommunalverwaltungen trotz der Bedeutung und des finanziellen Umfangs in der Regel ihr Beschaffungsvolumen nicht genau beziffern können.



### DIE AUTORIN

**Sabine Noll**  
ist Kämmerin der  
Stadt Monheim  
am Rhein



◀ Der elektronische Katalog erleichtert den Einkauf und spart dadurch Geld wie Verwaltungszeit

stellverhalten auswerten zu können. Dabei verbindet die Beschaffung über elektronische Bestellkataloge die Vorteile aus dezentralen und zentralen Beschaffungsorganisationen und eliminiert dadurch größtenteils deren Nachteile:

**Zu wenig Daten** Es bereitet schon Probleme, allein die Beschaffungsstellen zu benennen. Kenntnis über das Beschaffungsvolumen und die Produkte - auch als Grundlage für die Haushaltsplanung - ist aber Voraussetzung für eine wirtschaftliche öffentliche Beschaffung. Angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen sollte das hier schlummernde Potenzial zur Sicherung der Leistungs- und Handlungsfähigkeit gehoben werden. Die Beschaffung mittels elektronischer Bestellkataloge ist die geeignete Grundlage für einen strategischen Einkauf. Denn eine manuelle Auswertung des Einkaufsvolumens gestaltet sich angesichts zumeist unzureichender IT-Infrastruktur als zu aufwändig. Der Einkauf über das Katalogsystem bietet die nötige Transparenz, um das Einkaufsvolumen ermitteln und das Be-

- Synergiefähigkeit durch bessere Zahlungs- und Lieferkonditionen
- Erreichung einer größeren Einkaufsmacht gegenüber dem Lieferanten
- Rechtssicherheit bei Vergabe und Bestellabwicklung
- Prozessstandardisierung
- Prozesssicherheit durch Professionalisierung und Qualitätsmanagement
- Preistransparenz

**Gegen Preisdiskriminierung** Gleichzeitig wird das Fachwissen aus den Fachabteilungen genutzt, und es wird eine Zeitverzögerung zwischen Bedarfsmeldung und Lieferung vermieden. Ebenso lässt sich Preisdiskriminierung durch den Anbieter - etwa durch unterschiedliche Preise gegenüber unterschiedlichen Be-

darfsstellen und Bestellenden innerhalb einer Verwaltung - verhindern. Grundidee elektronischer Bestellkataloge ist die Bündelung des eigenen Bedarfs mit dem anderer Kommunen. Die KoPart, eine Tochtergesellschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, tritt als Vermittler auf, der die kommunalen Interessen vertritt und die Bildung einer kommunalen Nachfragemacht unterstützt, der die Plattform zur Verfügung stellt und das E-Business organisiert. Anstatt der zeitraubenden papierbasierten Einkaufsprozesse werden durchgängige elektronische Prozesse genutzt, sodass der Einkauf schneller und kostengünstiger ist. Ob Büromaterial, Feuerlöschschaum oder Betten für Flüchtlingsunterkünfte - mit dem Bestellkatalog der KoPart ist ein schneller unkomplizierter Abruf von Standardprodukten aus Rahmenvereinbarungen möglich. Langwierige Bestellungen, die Einholung mehrerer Angebote oder die Durchführung von Vergabeverfahren erübrigen sich. Die Nutzenden haben die Wahl zwischen rund 9.500 Produkten aus mehr als 13 Rahmenverträgen.

**Zeit gespart** Eine Bestellung ist rund um die Uhr möglich. Der Arbeitsaufwand reduziert sich deutlich, insbesondere bei der Beschaffung von so genannten C-Gütern wie Büromaterialien. Den Beschäftigten in den Fachbereichen bleibt mehr Zeit für ihre originären fachlichen Aufgaben. Durch die standardisierte Abwicklung von Bestellungen verringern sich zudem die Prozesskosten.

Die Aktualisierung erfolgt durch die KoPart automatisch und im Hintergrund. Informationen sind für alle Bedarfsträger leichter verfügbar und werden zeitgleich zur Verfügung gestellt. Verwaltungsinterne Genehmigungsprozesse können ebenso wie einzelne Budgets individuell hinterlegt werden. Anhand auswertbarer Daten kann mit zunehmender Nutzung des Katalogs erstmals eine belastbare Datenbasis aufgebaut werden - als Grundlage für einen strategischen Einkauf und sein Wirtschaftlichkeitspotenzial sowie für die Haushaltsplanung.

**Pro Pilotkommune** Obwohl sich die Stadt Monheim am Rhein in einer soliden positiven Haushaltslage befindet und der Druck aus Haushaltskonsolidierungsprozessen heraus nicht existiert, hat die Verwaltung die Vorteile eines strukturierten

## EIN RÖMERLAGER ENTSTEHT NEU

Die Römerbaustelle Aliso (Foto) in der Stadt Haltern ist eröffnet. Der erste fertiggestellte Bauabschnitt umfasst den Nachbau des Westtores, der vorgelagerten Spitzgräben, der angrenzenden Holz-Erde-Mauer und der Zugangsrampe. „Diese längste und größte maßstabsgetreue Rekonstruktion der Umwehrungsanlage eines Römerlagers ist der Versuch, römische Bau- und Kulturgeschichte erlebbar zu machen“, betonte der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Matthias Löb, zur Eröffnung. Der Abschnitt der westlichen Umwehrung des früheren römischen Hauptlagers, in dem rund 5.000 Legionäre die Eroberung der rechtsrheinischen germanischen Gebiete vorbereiteten, ist 156 Meter lang. Der erste Bauabschnitt der LWL-Römerbaustelle hat rund 1,5 Mio. Euro gekostet. In einem zweiten Schritt sollen ab 2018 ein Kasernengebäude sowie eine Offiziersunterkunft entstehen.



FOTO: LWL / BRENTFÜHRER

und gebündelten Beschaffungsprozesses sofort erkannt. Dies führte rasch zu der Entscheidung des Verwaltungsvorstands, sich frühzeitig als Pilotkommune an der Einführung des elektronischen Bestellkatalogs der KoPart Anfang 2015 zu beteiligen.

Zu Beginn wurden die Bedarfsstellen innerhalb der Verwaltung eruiert, und die betroffenen Kolleginnen sowie Kollegen wurden zu einer Informationsveranstaltung im Ratssaal eingeladen. Dabei stellte die KoPart den elektronischen Bestellkatalog vor und half bei der Klärung offener Fragen. Ein interner Koordinator steht für Fragen und Probleme jederzeit zur Verfügung.

Nach Mitteilung der Grunddaten an die KoPart - Nutzende, Kostenstellen, Kostenträger, Genehmigungsstufen - erhielten die Nutzer und Nutzerinnen eine Zugangsberechtigung. Zum 01.01.2015 wurde der Online-Katalog in Betrieb genommen.

**Katalogbestellung Pflicht** Um die durch Einsatz des elektronischen Katalogs angestrebten Ziele - Transparenz über das Einkaufsvolumen, Erzielen von Mengenvorteilen und Aufbau einer Nachfragemacht gemeinsam mit anderen Kommunen - erreichen zu können, wurde die Anwendung der KoPart-Bestellkataloge für alle dort hinterlegten Güter verbindlich vorgeschrieben. In der Praxis zeigte sich zunächst wie erwartet Widerstand - insbesondere dort, wo die Bestellung per Katalog den persönlichen Einkauf, etwa bei Büromaterialien, ersetzt.

Argumente über das Nichtvorhandensein einzelner Produkte oder der höhere Preis bei einzelnen Produkten wurden aufgefangen mit dem Hinweis, dass solche Feststellungen dem internen Koordinator für die KoPart-Bestellkataloge zu melden sind. Damit sollte die KoPart in die Lage versetzt werden, durch entsprechende Verhandlungen oder Nachbesserung Abhilfe zu schaffen.

Darüber hinaus kann das Sortiment über die Funktion „Artikelanfrage“ individuell um einzelne Produkte ergänzt werden. Den Mitarbeiter/innen wurde deutlich gemacht, dass die Preisentwicklung nicht zuletzt von der Anzahl der Abnehmenden und der bezogenen Waren und das Angebot der Kataloge von der beiderseitigen Kommunikation abhängt.

Dies konnte im weiteren Verlauf durch die Praxis bestätigt werden. Eine Umsatzstei-

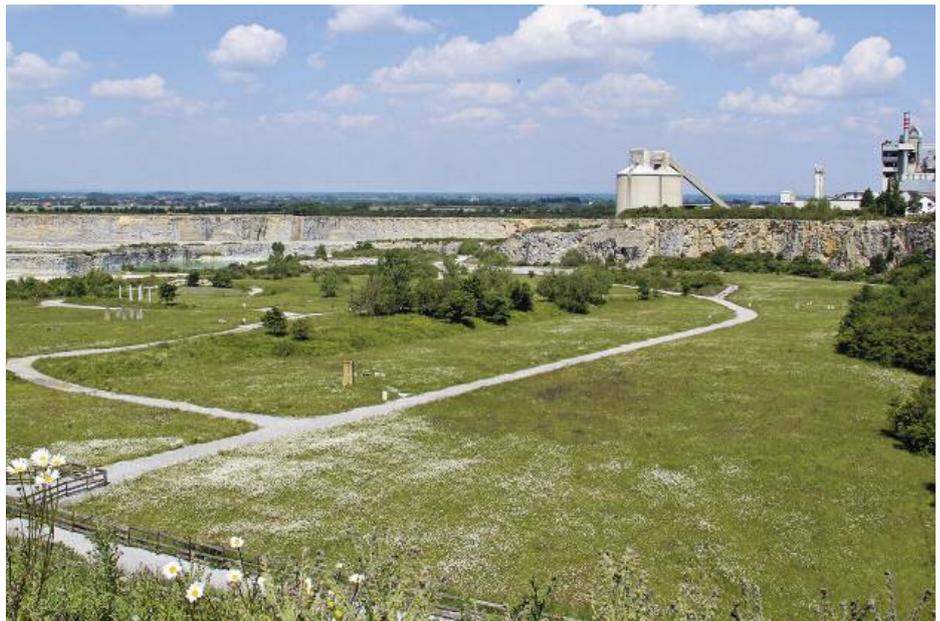


FOTO: C. SONNTAG-CARL / STADT GESEKE

## NEUE ROUTE „STEINE UND MEHR“

Das Sauerland ist um eine Attraktion reicher. Die gut 114 Kilometer lange neue Radroute „Steine und mehr“ beleuchtet unterschiedliche Aspekte der historischen und modernen Steinindustrie rund um die Gemeinde Anröchte sowie die Städte Geseke und Warstein. An 33 Stationen entlang des Rundwegs stehen Informationstafeln, welche die Besonderheiten der vom Steinabbau geprägten Landschaft beschreiben. Zu den Erlebnispunkten entlang der Route gehören Steinbrüche - zum Teil noch in Betrieb -, der **Dyckerhoff-Park „Mythos Stein“** (Foto), ein Geopark mit Kalkofen und historischem Steinbruch, Kirchen und Schlösser, die aus heimischem Grünsandstein gebaut wurden, ein Steinmuseum sowie die Tropfsteinhöhle Bilstental.

gerung in einzelnen Katalogen führte zu europaweiter Ausschreibung mit dem Ergebnis, noch deutlich günstigere Preise zu erzielen. Die Erkenntnis über diese Entwicklung führte in der Folge zu einer höheren Akzeptanz der elektronischen Beschaffung.

**Rasch Akzeptanz gewonnen** An den Bedarfsstellen, bei denen üblicherweise das Einholen mehrerer Angebote oder die Durchführung eines Vergabeverfahrens notwendig ist, konnte eine Akzeptanz des neuen Einkaufsprozesses, bei dem das Ausschreibungsverfahren durch die KoPart vorgenommen wird, aufgrund der Schnelligkeit und der Entlastung bei der Beschaffung deutlich rascher erreicht werden.

Der Erfolg der KoPart-Bestellkataloge lässt sich an der Umsatzsteigerung ablesen. Lag der Umsatz aller beteiligten Kommunen im ganzen Jahr 2015 noch bei rund 305.000 Euro, konnte der Umsatz von Januar bis Mai 2016 auf 424.000 Euro gesteigert werden. Die durchschnittliche Umsatzsteigerung gegenüber dem jeweiligen

Vorjahresmonat liegt somit bei 266 Prozent.

Die Stadt Monheim am Rhein hat an dieser erfreulichen Entwicklung einen erheblichen Anteil. Eine weitere Attraktivierung des Angebots durch neue Kataloge und die Reaktion auf die aktuellen Bedürfnisse der Kommunen wie beispielsweise der Katalog für den Flüchtlingsbedarf haben sicherlich dazu beigetragen.

Für die Zukunft strebt die Stadt Monheim am Rhein eine Ausweitung des Katalogangebots an, beispielsweise auf so genannte B-Artikel - Produkte mit durchschnittlichem Beitrag zum Ergebnis. Dies geschieht in der Überzeugung, dass sich die Erfahrungen durch strukturierte Prozesse und die erzielten Synergieeffekte auf weitere Beschaffungsfelder wie etwa Büromöbel oder Standard-Kommunalfahrzeuge übertragen lassen. Ziel ist es, angesichts der allmählich eintretenden Transparenz und der Möglichkeit zur Auswertung die Beschaffungsprozesse und -mengen im Sinne einer strategischen Haushaltsplanung zu steuern. ●

# Rütteltest digital



▲ Angesichts wachsender Cyberkriminalität gewinnt Datensicherheit in Kommunen an Bedeutung

## Alle durchlaufen den Basis-Sicherheits-Check

Die Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West KAAW betreibt großen Aufwand, ihre weitgehend IT-autarken Mitgliedskommunen in der IT-Sicherheit aktiv zu unterstützen

**D**aten sind der wichtigste Rohstoff des 21. Jahrhunderts. So oder ähnlich klingen heute viele Überschriften von Leitartikeln bundesweiter Fachzeitschriften. Folglich nimmt auch Cyberkriminalität in öffentlichen Verwaltungen kontinuierlich zu. Hierbei spielt die Größe einer Behörde oftmals eine untergeordnete Rolle, da auch zahlreiche Daten kleiner und mittlerer Kommunen für Erpressung oder für den weltweiten digitalen Handel von Interesse sind. Daten aus dem Meldewesen, Personalwesen sowie sensible nicht-öffentliche Projektinformationen von Verwaltungen sind Beispiele hierfür.

Der Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) beschäftigt sich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit seinen 37 Mitgliedskommunen aus den Krei-

sen Borken, Steinfurt, Mettmann sowie dem niedersächsischen Landkreis Osna-brück seit 2012 mit der Frage, wie Informations-sicherheits-Management ganzheitlich umgesetzt werden kann. Ziel ist es, die Kommunen im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Datenschutzes aktiv zu unterstützen.



### DIE AUTOREN

**Marcus Egelkamp** ist Geschäftsführer des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West



**Mario Könning** ist interkommunaler Datenschutzbeauftragter des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West

**Mitglieder autonom** Die besondere Herausforderung besteht darin, dass alle KAAW-Mitgliedskommunen eine autonome IT-Infrastruktur betreiben mit dem Ziel, ihre „digitale Souveränität“ zu bewahren. Die regelmäßige Prüfung durch überörtliche Behörden führt zu dem Ergebnis, dass der autonome IT-Betrieb in den kleinen (< 10.000 Einwohner/innen) und mittelgroßen KAAW-Mitgliedskommunen (> 50.000 Einwohner/innen) sowohl wirtschaftlich als auch sicher ist.

Damit dieses Ergebnis trotz ständig neuer Bedrohungen erzielt und für die Zukunft gesichert werden kann, beschäftigt die KAAW drei Mitarbeiter/innen im Bereich der IT-Sicherheitsberatung. Dies geschieht im Wege der Personalgestellung jeweils mit geringem Stellenanteil. Dazuhin beschäftigt die KAAW eine Vollzeitkraft als interkommunale(n) Datenschutzbeauftragte(n). Die notwendigen Kenntnisse werden sichergestellt durch regelmäßige Weiterbildung und Zertifizierung - TÜV-geprüfter Behördlicher Datenschutzbeauftragter sowie TÜV-geprüfter IT-Sicher-

heitsbeauftragter in der öffentlichen Verwaltung.

**Basis-Sicherheits-Check** Aufgrund der heterogenen IT-Infrastruktur in der KAAW wurde seit 2012 ein speziell auf die Bedürfnisse der Kommunen zugeschnittener Basis-Sicherheits-Check entwickelt. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und umfasst zwölf Themenkomplexe: Organisation, Personal, Datenschutz, Gebäude, Dokumentation/ Notfallvorsorge, Serverraum, Serverumgebung, Clientumgebung, Infrastruktur allgemein, E-Mail, WLAN/mobile Clients/ Gastzugänge sowie Datensicherung.

Der Basis-Sicherheits-Check, welcher aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung in der Version 4.0 mit rund 150 Fragestellungen allen Mitgliedskommunen zur Verfügung steht, wird angewendet, um in enger Abstimmung mit den IT-Verantwortlichen der Kommunen regelmäßig ein Vor-Ort-Audit durchzuführen. Hierbei wird ein Zeitintervall von zwei bis drei Jahren anvisiert, sodass die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen regelmäßig beurteilt wird.

Die Maßnahmen werden bewertet - beispielsweise nach Priorität, Auswirkung, Aufwand - und das Ergebnis wird in einem einheitlichen Schreiben dem jeweiligen Verwaltungsvorstand zur Kenntnis gege-

ben. Auf Wunsch der Kommune bietet die KAAW nach Abschluss des Basis-Sicherheits-Checks einen weiteren Ortstermin an, um gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand aktives Risikomanagement zu betreiben.

Um die Aktualität des Basis-Sicherheits-Checks sowie der entwickelten Vorlagen - etwa die Notfall-Vorsorgekonzepte - sicherzustellen, finden jährlich Abstimmungstermine mit überbehördlichen Institutionen statt - beispielsweise der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Zusätzlich werden regelmäßig Tagungen zur IT-Sicherheitsstrategie veranstaltet, um die aktuelle Bedrohungslage zu bewerten und die Vorlagen bei Bedarf kurzfristig anpassen zu können.

**Management interkommunal** Eine ordnungsgemäße Dokumentation sowie die beschriebenen Sensibilisierungsmaßnahmen reichen aber nicht aus, um eine nachhaltige IT-Sicherheit sowie einen qualifizierten Datenschutz zu gewährleisten. Deshalb wurde in den vergangenen Jahren ein interkommunales Informations-Sicherheitsmanagement-Konzept (I-ISMS) entwickelt. Dieses schließt neben dem Basis-Sicherheits-Check praxisorientierte Sicherheitsüberprüfungen sowie zahlreiche Nachhaltigkeits-Maßnahmen ein.

Die vier aufeinander aufbauenden Prozess-Schritte, welche den KAAW-Mitgliedskommunen gemeinsam mit kompetenten Partnerunternehmen angeboten werden, tragen dazu bei, dass alle Zielgruppen innerhalb einer Behörde angesprochen werden und die einzelnen Module je nach Anforderung der Kommune abgerufen werden können. Als Beispiel seien so genannte Penetrationstests genannt, bei der die Behörde unterschiedliche Angriffsszenarien in Auftrag geben kann.

**Kooperation beim Datenschutz** Zusätzlich ergänzen zwei Querschnittsfunktionen den ISMS-Prozess. Zum einen bietet die KAAW ihren Mitgliedskommunen seit Januar 2016 ein Kooperationsmodell Datenschutz an. Dieses umfasst die Möglichkeit, eine(n) zentrale(n) Datenschutzbeauftragte(n) zu bestellen, welche(r) gemeinsam mit den Kommunen die operativen sowie strategischen Themenfelder des Bereichs Da-

tenschutz beurteilt, erarbeitet und weiterentwickelt.

Beispiele aus dem Tagesgeschäft innerhalb der Kommunen sind die Bewertung von Systemen - etwa die Nutzung von Mail- und Chatprogrammen oder Videokonferenzen - sowie die Entwicklung und Durchführung eines kommunalen Datenschutz-Audits. Die kooperative Zusammenarbeit zwischen den IT-Sicherheitsberatern und den Datenschutzbeauftragten fördert die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese Hand in Hand gehende Kommunikation stärkt den ganzheitlichen ISMS-Prozess.

Zum anderen vertritt die Geschäftsführung der KAAW die Interessen der Mitgliedskommunen gegenüber übergeordneten Behörden und ist Mitglied zahlreicher überregionaler Arbeitskreise. Durch diese zentrale Mitwirkung ist sichergestellt, dass beispielsweise Gesetze und Vorschriften richtig beurteilt und eingehalten werden.

**Sicherheit Chefsache** IT-Sicherheit und Datenschutz ist Chefsache. Diesem Trend folgen zunehmend auch öffentliche Verwaltungen. Um diese Themenfelder als Kernprozess einer jeden Verwaltung zu etablieren, bedarf es einer kontinuierlichen, messbaren Weiterentwicklung sowie eines nachhaltigen, langfristigen Konzeptes.

Die solide Basis des I-ISMS-Ansatzes innerhalb der KAAW, welcher über viele Jahre in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgreich erprobt worden ist, bietet den Mitgliedskommunen die Möglichkeit, bei Bedarf individuelle, modular aufgebaute Leistungsangebote abzurufen. Zudem steht allen KAAW-Mitgliedskommunen ein qualifiziertes Berater/innenteam zur Seite, sodass Cyberattacken im Bedarfsfall gemeinsam bekämpft werden können. 100-prozentige IT-Sicherheit gibt es nicht. Gleichwohl lautet das KAAW-Motto „Gemeinsam - aber mit Sicherheit“.

**Kontakt:**

Zweckverband Kommunale ADV-  
Anwendergemeinschaft West  
Marcus Egelkamp  
Geschäftsführer IT-Management  
Tel. 05451-931-830

E-Mail: [sicherheit@kaaw.de](mailto:sicherheit@kaaw.de)  
Internet: <https://www.kaaw.de>



◀ Alle IT-Sicherheitsbeauftragten der KAAW verfügen über ein TÜV-Zertifikat

# Aktuelles aus dem Online-Portal Integration der StGB NRW-Mitgliedskommunen

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [www.kommunen.nrw/integration](http://www.kommunen.nrw/integration) tauschen sich die 359 Mitgliedskommunen des Verbandes seit Mitte Mai 2016 über ihre Integrations- und

Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.

## Bundesfreiwilligendienst in Attendorn

Die Stadt Attendorn hat in der Flüchtlingshilfe mit dem Einsatz von Helfern aus dem Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) gute Erfahrungen gemacht. Inzwischen ist bereits die zweite Generation im Einsatz. Im Online-Portal hat die Stadt Attendorn Erfahrungsberichte der Bufdis, allgemeine Informationen über die aktuelle Flüchtlingsarbeit sowie einen Text zum Medienecho hinterlegt. Der Bund stellt für 2016 ein Kontingent von 10.000 Plätzen zur Verfügung. Dieses ist noch nicht ausgeschöpft. Der DStGB ruft Kommunen dazu auf, Bufdis einzustellen. Andernfalls droht eine Kürzung des Kontingents.

## Strategie- und Handlungskonzept in Hilden

Die Stadt Hilden hat ein Strategie- und Handlungskonzept zu einer nachhaltigen Integration auf den Weg gebracht. Darin sind eine Menge Ideen enthalten. So entwickeln beispielsweise die Rotary-Stiftung, Jobcenter und Bildungsträger Aus- und Fortbildungs-Module, die Stiftung übernimmt die Akquise von Arbeitsstellen. Darüber hinaus sieht das Integrationskonzept ein Patenschaftsmodell vor.

## Integrationskonzepte gesucht in Steinfurt

Die Stadt Steinfurt will im Herbst 2016 ein Integrationskonzept erstellen. Hierfür sucht die Stadt nach Anregungen und Best-Practice-Beispielen, bevorzugt aus Städten mit einer vergleichbaren Einwohnerzahl von bis zu rund 50.000 Einwohnern.

## Malaktion in Paderborn

Verena Kopp, Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Paderborn, lobt das Projekt als vollen Erfolg und gelungenen Beitrag zur Integration. Unter dem Motto „Malen für alle“ brachte eine gemeinsame

Initiative des „Asyltreff Elsen“ und des Goerdeler-Gymnasiums Schüler/innen und Flüchtlinge zusammen. Gemeinsam unter Anleitung einer Kunstlehrerin gestalteten sie die Trennwände in der städtischen Flüchtlingsunterkunft. Flüchtlingsfamilien mit Kindern sowie viele junge Männer beteiligten sich an der Aktion.

## Bachelorarbeit zu Integrationsperspektiven in Blankenheim

Im Rahmen einer Bachelorarbeit wurden die Integrationsperspektiven von Geflüchteten in der Gemeinde Blankenheim untersucht. Dafür wurden Interviews mit den unterschiedlichen Akteuren und den Geflüchteten selbst geführt. Die Arbeit beschreibt, welche Möglichkeiten oder Schwierigkeiten sich für die Geflüchteten in einer kleinen Kommune ergeben, um ihre Integration zu bewältigen.

## Arbeit und Sprachkursus in Detmold

Möbel aufarbeiten und Vokabeln lernen, zum ersten Mal einen Laubsauger bedienen und Grammatik üben: die Kombination von sinnvoller Arbeit und Sprachkursus hilft Geflüchteten, in Deutschland anzukommen und dabei noch etwas für die Gemeinschaft zu tun. Das Projekt Integration durch Arbeit und Sprache (IdAuS) - implementiert in der Stadt Detmold - will Geflüchteten den Arbeitsalltag in Deutschland näher bringen und zugleich den Spracherwerb fördern. Hierzu wurde eine Fördermöglichkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) genutzt. (pst)

## Koordinierungsstelle Flüchtlingsarbeit in Moers

Der Bunte Tisch Moers e.V. koordiniert seit Februar 2015 im Auftrag der Stadt Moers die Flüchtlingsarbeit. Ein umfassender Bericht bündelt die Erfahrungswerte aus den vier Themenschwerpunkten

Koordinierung der Hilfen, Information und Austausch, Jugend und Bildung, Begegnung und Sensibilisierung. Zudem geht er auf die Finanzierung der Flüchtlingsarbeit ein und zieht Schlussfolgerungen für die Zukunft.

## Erfolg mit Freiwilligen-Agentur in Altena

In Altena sind mehr als 15 Prozent der Flüchtlinge in das örtliche Vereinsnetzwerk eingebunden (Sport, Kultur, Kirchen). Das ist nicht zuletzt das Verdienst der Zusammenarbeit mit der Freiwilligen-Agentur „Stellwerk“. „Durch die seit 2007 gelebte Zusammenarbeit zwischen Hauptamt im Rathaus und dem Stellwerk ist eine belastbare und effektive Aufgabenteilung gegeben, die sich als wertvolles Fundament bei der Bewältigung der verstärkten Aufnahme von Flüchtlingen erwiesen hat“, schreibt Bürgermeister Andreas Hollstein.

## Zusätzliche Sprachförderung in Dinslaken

In dem Projekt „Gemeinsam Deutsch sprechen“ treffen sich Absolvent/innen von Integrations- und Deutschkursen unter der Leitung ehrenamtlicher Moderatorenteams zu einem offenen Gesprächskreis in der Stadtbibliothek. Das Projekt gibt den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse anzuwenden, Hemmnisse beim freien Sprechen zu überwinden und ihr Sprachniveau zu verbessern.

## Fachstelle Migration und Integration in Rheine

Die Stadt Rheine stellt ihre Verwaltung auf das Thema Integration ein und hat mehrere Kompetenzbereiche in der Fachstelle Migration und Integration zusammengefasst. Zudem wurden mehrere Handlungsfelder als Schwerpunkte für die Fortschreibung des Migrations- und Integrationskonzeptes identifiziert und mit hoher Priorität versehen. ●

## Denkmalrecht der Länder und des Bundes

Ergänzbares Sammlungs mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informationen, Rechtsprechung und Literatur von Univ.-Prof. Dr. jur. Rudolf Stich und Dr. Wolfgang E. Burhenne. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. jur. Ernst-Rainer Hönes und Ursula Kunz. Vormalig unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger. Begründet von der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT.

2016, Loseblattwerk einschließlich der 1. Lieferung, 3.964 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern, 108 Euro, ISBN 978 3 503 02341 0, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter [www.Esv.info/978 3 503 02341 0](http://www.Esv.info/978_3_503_02341_0)

Wie ist mit Denkmälern umzugehen?

Eine Vielzahl von Akteuren ist vom Denkmalrecht betroffen: Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts, Architekten, die mit Baumaßnahmen betrauten Unternehmen und insbesondere die zuständigen Behörden. Das Werk Denkmalrecht der Länder und des Bundes bietet allen mit dem Denkmalrecht Befassten

- eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes,
- Rechtsvorschriften und weitere Materialien des Denkmalrechts der Europäischen Union,
- Übereinkommen und weitere Materialien des internationalen Denkmalrechts sowie
- eine umfangreiche Sammlung wichtiger Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht.

Erweitert wird das Informationsangebot durch neue Kommentierungen der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften.

Az.: 20.7.3

## Baugesetzbuch

Von Dr. Dr. Ulrich Battis, Dr. Michael Krautberger, Dr. Rolf-Peter Löhr, BauGB, 13. Auflage, Verlag C.H.Beck, [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de) /15931856, 2016, XXVIII, 1.610 Seiten, in Leinen 99 Euro, ISBN: 978-3406-68750-1

Dieser Standardkommentar besticht durch

Handlichkeit und Präzision. Als „Kommentar des ersten Zugriffs“ enthält das Werk alle wichtigen Informationen für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich, „was gilt“. Die gut lesbare Kommentierung orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist in der Regel eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet, die dem Leser die interne und externe Systematik der Vorschriften erschließen. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Erläuterungen. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen des Baugesetzbuchs zur Schaffung neuen Wohnraums für Flüchtlinge.

Bearbeitet wurde der Kommentar von Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis, Prof. Dr. Stephan Mitschang und Prof. Dr. Olaf Reidt. Das Werk wendet sich an Bauämter, Vermessungsämter, kommunale Planungsämter, Projektentwickler, Architektenbüros, Bauunternehmen, Richter, Rechtsanwälte, Notare.

Az.: 20.1.1.8-004

## Wasser Energie Verkehr

Vergaberecht für Praktiker - Eine Einführung anhand von Fällen. Von Michael Horstkotte, Jörg Wiedemann, Olaf Hünemörder, Dieter B. Schütte. 1. Auflage, 206 Seiten, 44 Euro, Art.-Nr. 978-3-17-022993-8. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Tel.: 0711-7863-0, [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

Die Sektorenverordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Energie, Trinkwasser und Verkehr. Öffentliche Auftraggeber sind in diesen Sektoren bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen betroffen. Das Buch beschäftigt sich mit den praktischen Abläufen der Vergabeverfahren für Sektorauftraggeber und differenziert nach Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte. Wichtige Strukturen und Zusammenhänge werden anhand von praktischen Beispielfällen nachvollziehbar. Besonders aktuellen Aufgabenstellungen, wie z. B. dem Verhandlungsverfahren, sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Im Anhang finden sich Texte zentraler Vergabevorschriften.

Die Rechtsanwälte Dieter B. Schütte, Michael Horstkotte und Olaf Hünemörder beraten Zweckverbände und Stadtwerke und leiten Fachseminare im Bereich des Vergaberechts. Jörg Wiedemann befasst sich als Richter am OLG Naumburg mit dem Vergaberecht.

Az.: 12.1

## Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 24. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2016, 340 Seiten, 82,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.798 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 118 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (199 Euro bei Einzelbezug); ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 159,90 Euro (inkl. Updates), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital); Verlag W. Reckinger, Siegburg

Der Schwerpunkt der 24. Ergänzungslieferung (Stand April 2016) liegt in einer Aktualisierung der Abgabenordnung. So wurden insbesondere durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2415) die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen deutlich verschärft. Ziel ist es, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Die Berichtungspflicht erstreckt sich künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

Bisher war der Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung nur verpflichtet, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären. Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung ist nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 Euro möglich (bisher 50.000 Euro). Ab diesem Hinterziehungsbetrag und in den besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung wird nun noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlags von der Strafverfolgung abgesehen.

Hinsichtlich der besonderen Problematik

der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen wurden gesetzliche Klarstellungen zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen geschaffen, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich sind.

Außerdem werden mit dieser Ergänzungslieferung vor allem Änderungen im Gewerbesteuerrecht, im Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Grundbuchordnung und in der Insolvenzordnung berücksichtigt.

Az.: 41.11.1

## Flüchtlingsrecht

**Wegweiser durch das Flüchtlingsrecht.** Hrsg. v. Deutschen Verein und dem Lambertus Verlag, [www.verlag.deutscher-verein.de](http://www.verlag.deutscher-verein.de), 2016, kart., 676 Seiten, 15,90 Euro, für Mitglieder des Deutschen Vereins 12,90 Euro, ISBN 978-3-7841-2783-5

Die Integration geflüchteter Menschen ist derzeit die größte Herausforderung für Träger und Erbringer sozialer Arbeit. Die soeben im Verlag des Deutschen Vereins erschienene Textausgabe bietet den Akteuren vor Ort eine Sammlung der relevanten Gesetze und eine systematische Einführung in das aktuelle Flüchtlingsrecht.

Neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht werden Auszüge aus dem Grundgesetz und aus einzelnen Sozialgesetzbüchern dokumentiert. Die aufgenommenen Vorschriften sind auf dem Stand des so genannten Asylpaketes II, das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis bietet Orientierung in dem 676 Seiten starken Werk. Zum besseren Verständnis der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts wurde den Rechtsgrundlagen eine systematische Einführung von Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, vorangestellt.

Az.: 16.0.1

## Handbuch für das Verwaltungs-Zwangsverfahren

Herausgegeben vom Fachverband der Kommalkassenverwalter e. V., bearbeitet vom Bundesausschuss für das Verwaltungs-

zwangsverfahren - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 62. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2015, 372 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.064 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (219 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 239,90 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0140-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0093-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 62. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2015) werden u. a. die geänderten landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Wesentlich ergänzt und aktualisiert werden vor allem die Abschnitte 21 (Vollstreckungs-, Haftungs- und Duldungsschuldner), 23 (Vollstreckungsbehörden), 42 (Zwangsvollstreckung in Sachen), 43 (Zwangsvollstreckung in Forderungen), 44 (Pfändung in Arbeitseinkommen), 47 (Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte) und 5 (Verfahren zur Vermögensauskunft und zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis).

Im Unterabschnitt 23.2 (Wer ist Vollstreckungsbehörde?) wird die Entscheidung des BGH vom 11. Juni 2015 angeführt, nach der das Vollstreckungsersuchen einer Landesrundfunkanstalt auch dann den gesetzlichen Anforderungen für die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen genügt, wenn die im Ersuchen mit ihrem Namen aufgeführten Landesrundfunkanstalten nicht ausdrücklich als Gläubiger der Forderung angeführt sind. Bei der Pfändung in ein P-Konto wird berücksichtigt, dass Nachzahlungen für mehrere Monate auf die Monate, für die die Nachzahlungen gedacht sind, von der Bestimmung des § 850 k Abs. 4 ZPO nicht erfasst werden. In Abschnitt 47 werden vor allem die Ausführungen zur Pfändung gegen Erben und in den Nachlass überarbeitet und ergänzt.

Az.: 41.11.1

## Handbuch für den Vollstreckungsdienst

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, Forderungen und anderen

Vermögensrechte - Handbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst, begründet von Hans Röder, fortgeführt von Hans-Jürgen Glotzbach und Rainer Goldbach. 34. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2016, 380 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.498 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 138 Euro bei Fortsetzungsbezug (219 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 199,90 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0019-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0166-4 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 34. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2016) wird im Abschnitt „Kosten der Zwangsvollstreckung“ in der Einführung („Die Grundlagen der Zwangsvollstreckung“) u. a. auch die Entscheidung des BGH vom Juni 2014 hinsichtlich der Gerichtsvollzieher- und Rechtsanwaltskosten bei der Zwangsvollstreckung aus einem Zug-um-Zug-Titel berücksichtigt.

In der zivilrechtlichen Vollstreckung kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher neben einem Sachpfändungsauftrag oder auch isoliert mit einer gütlichen Erledigung beauftragen. Bei der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren kann zwar in einigen Bundesländern der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden und in diesem Rahmen auch eine gütliche Erledigung herbeiführen, das VG Dresden hält allerdings einen isolierten Auftrag hierzu nicht für zulässig. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen dieser Ergänzungslieferung angebracht.

Bei den einzelnen Pfändungstatbeständen werden vor allem die Ausführungen zur Pfändung von Bundeswertpapieren, Brücken (Teppiche), in Bankkonten, von Computern und Telefonapparaten (Smartphones) aktualisiert bzw. ergänzt. Neu aufgenommen wurde die Pfändung von Gefangeneigenengeld.

Az.: 41.11.1

## Praxis der Kommunal-Verwaltung

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de), E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de)

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge, auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

508. Nachlieferung | April 2016 | 74,90 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Dr. Reinhard Rieger, Leiter der Regierungsdirektor, Referatsleiter im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin, Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand, wobei insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis und zum Leistungsgrundsatz eingearbeitet wurde.

Anbei Teil 2 (Rest) mit den Seiten 233-584.

G 10 NW - Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)

von Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann und Rechtsanwalt Prof. Dr. Norbert Kämper

Neben einer Aktualisierung des Anhangs erfolgte die Kommentierung des § 5 a LG, der die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen regelt.

509. Nachlieferung | April 2016 | 74,90 Euro

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.

Die ab dem 01.01.2015 geltenden Änderungen wurden in den Beitrag eingearbeitet.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(StrWG NRW) von Regierungsdirektor Joa-

chim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit dieser Lieferung werden u. a. Änderungen in den Bereichen der Nutzungsrichtlinien 2014 mit den Änderungen zum TKG, der Radschnellverbindungen, der Pflichten der Tiefbauunternehmen, der Planfeststellungslinien 2015 und im Bereich der neuen Sondernutzungsgebühren-Verordnung vorgenommen; dies bezieht sich auf die Vorschriften ab § 37 StrWG NRW. Dazu ist der Anhang wieder auf dem aktuellen Stand; neu aufgenommen wurden die Richtlinien für die Planung, die Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

510. Nachlieferung | Mai 2016 | 74,90 Euro

A 16 - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes

(Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

von Dr. Stefan Brink, Stellvertretender Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz und Sonja Wirtz, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet; die Kommentierungen zu allen Paragraphen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor, Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsrat, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Landeshauptstadt München

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 71-86 OWiG wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die §§ 87 bis 104 wurden erstmals kommentiert. Damit ist die Kommentierung zu diesem Beitrag vollständig.

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz neuer Steuerungsinstrumente

von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Mit der Überarbeitung des Beitrags werden die aktuelle Literatur und neue Erkenntnis-

se zum Thema verarbeitet.

E 4 NW - Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Neben der Aktualisierung der beschriebenen Fördermaßnahmen werden weitere Programme aufgelistet, u. a. „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Wärme- und Kältenetze“, „Zuwendungen für die Umweltwirtschaft“, „Förderung der Bodendenkmalpflege“, „Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“, „Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderphase 2014-2020 mitfinanziert werden“, „Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein“, „Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“.

511. Nachlieferung | Juni 2016 | 74,90 Euro

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen

Die aktuelle Rechtsprechung wurde mit dieser Lieferung in die Kommentierungen eingearbeitet; dies betrifft die §§ 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren), 10 (Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 12 KAG NRW (Anwendung der Abgabenordnung).

L 15 - Kommunale Pressearbeit von Dr. Dr. Gerd Treffer, Pressesprecher der Stadt Ingolstadt, der neubearbeitete Beitrag ist die Fortschreibung des Beitrags „Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune“ und soll ein praktischer Ratgeber für all jene sein, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf der kommunalen Ebene tätig sind.

512. Nachlieferung | Juni 2016 | 74,90 Euro

F 1a - Kommune als Betroffene planfeststellungsbedürftiger Vorhaben  
Dr. Steffen Himmelman, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde

Praktisch sämtliche Planfeststellungsentscheidungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Kommune, in deren Stadtgebiet das zuzulassende Projekt verwirklicht werden soll. Mit diesem Thema setzt sich der neue Beitrag auseinander.

H 5 - Die Sozialversicherung von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R., die Kommentierung zu SGB I, SGB IV und SGB V wurde auf den Stand der letzten Änderung vom 01.04.2015 gebracht und ergänzt durch Ausführungen z. B. zu Früherkennungsuntersuchungen und Belastungsgrenzen.

Az.: 13.0.1-002/001

## Kommunaler Haushaltsplan

Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen im doppischen Rechnungswesen. Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 160 Seiten, kartoniert, 26 Euro, ISBN 978 3 503 16778 4, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978 3 503 16778 4](http://www.ESV.info/978 3 503 16778 4)

Die 5., neu bearbeitete Auflage dieses Werks ist die bewährte verständliche und lösungsorientierte Einführung in die kommunale Finanzwirtschaft. Grundlage ist die doppische Rechnungsführung.

Nach der Einführung in die Funktion und Struktur des kommunalen Haushalts werden die Aufgaben der Kommunen erläutert - auch in der Differenzierung zwischen Gemeinden und Kreisen. Erläutert werden das Wesentliche zu den kommunalen Steuern sowie alles Wichtige zu den Prinzipien der

Gebühren- und Beitragserhebung. Auf den kommunalen Finanzausgleich geht der Autor vertiefend ein. Auch Fragen der kommunalen Kreditfinanzierung werden abschließend geklärt. Zur kommunalen Haushaltswirtschaft wird auf folgende Themen eingegangen:

- Haushaltsgrundsätze
- Haushaltsausgleich
- Outputorientierte Steuerung
- Vermögen und Rückstellungen
- Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Um das Buch auch für interessierte Laien gut verständlich zu halten, wurde der Verweis auf Rechtsvorschriften auf ein Minimum beschränkt. Ein kurzes kommentiertes Literaturverzeichnis erleichtert weitergehende Recherchen. Das ausführliche Register erlaubt zudem, das Buch auch als Nachschlagewerk zu nutzen.

Az.: 41

## Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 104. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, 324 Seiten, 82,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.502 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (249 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 399 Euro, 2 Nutzer 469 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 104. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2016) werden im Teil A die Sechste Verordnung zur Änderung der BVO NRW vom 1. Dezember 2015 (GV.NRW.S.844) aufgenommen sowie die hierdurch vorgenommenen Änderungen in die geltende Beihilfenverordnung vom 5. November 2009 in den Teil B eingearbeitet.

Die umfassende Aktualisierung der Erläuterungen im Teil B erfolgt, sobald die erwartete Änderung der Verwaltungsvorschriften

veröffentlicht worden ist. Mit der Umsetzung des Fallpauschalen-Katalogs 2016 und des PEPP-Entgeltkatalogs 2016 im Teil H wird begonnen. Ab sofort wird das Werk auch als digitale Ausgabe (Datenbank) angeboten und kann von den Abonnenten der digitalen Ausgabe über den Webbrowser oder auch mittels App auf einem Tablet oder Smartphone genutzt werden. Mithilfe der verlinkten Inhaltsverzeichnisse und der Suchfunktion findet der Nutzer der Datenbank schnell und unkompliziert die gesuchten Textpassagen, welche mit Anmerkungen, Hervorhebungen und Lesezeichen individuell bearbeitet werden können. Es kann wahlweise eine rein digitale oder eine kombinierte Ausgabe aus Loseblatt- und Digitalausgabe in einem kostengünstigen Gesamtpaket abonniert werden.

Az.: 14.5.1

## Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 147. Ergänzungslieferung, Stand April 2016, 352 Seiten, 86,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.410 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 149 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (249 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 259 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Im Kommentarteil werden im Zuge der 147. Ergänzungslieferung (Stand April 2016) insbesondere die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften eingearbeitet. Dabei ist besonders hinzuweisen auf die Ausführungen zu § 42 (Wahrnehmung der Aufgaben), die um die Rechtsprechung des VGH Bayern betreffend die Pflicht des Beamten zur Teilnahme an der elektronischen Aktenführung erweitert werden, zu § 63 (Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung), die nun die neue Rechtsprechung des BVerwG zum Umfang einer Teilzeitbeschäftigung enthalten, sowie zu § 93 (dienstliche Beurteilung), in die die aktuelle Rechtsprechung zum Be-

werbungsverfahrensanspruch und zur Berücksichtigung einer Nebentätigkeit in einer Beurteilung eingefügt werden. Im Teil D (Verwaltungsvorschriften) ist vor allem die Novelle der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei vom 29. Februar 2016 hervorzuheben. Zahlreiche neue Urteile finden sich im ergänzten Teil E (Urteilssammlung).

Az.: 14.0.1

## Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemmann, Ministerialrat a. D., 81. Ergänzungslieferung, Stand April 2016, 368 Seiten, 88,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.274 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (209 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 199 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 81. Ergänzungslieferung (Stand April 2016) werden im Kommentarteil die zum 13. Dezember 2015 geänderten Bundesbahnkonditionen mit Modellberechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards aktualisiert und die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandserstattungsverordnung vom 1. Dezember 2015 sowie die Änderung der Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 eingearbeitet.

Des Weiteren werden u. a. die Dienstkraftfahrzeugrichtlinien, die Erstattungsregelungen von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und diverse weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften aktualisiert.

Ab sofort wird das Werk auch als digitale Ausgabe (Datenbank) angeboten und kann von den Abonnenten der digitalen Ausgabe über den Webbrowser oder auch mittels App auf einem Tablet oder Smartphone genutzt werden. Mithilfe der verlinkten Inhaltsverzeichnisse und der Suchfunktion findet der Nutzer der Datenbank schnell und unkompliziert die gesuchten Textpas-

sagen, welche mit Anmerkungen, Hervorhebungen und Lesezeichen individuell bearbeitet werden können. Es kann wahlweise eine rein digitale oder eine kombinierte Ausgabe aus Loseblatt- und Digitalausgabe in einem kostengünstigen Gesamtpaket abonniert werden.

Az.: 14.0.27

## Vergaberecht 2016

Was ist neu? Erläuterungen und Hinweise für die Praxis. von Michael Stemmer, Direktor a. D. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband 2016, 106 Seiten, 14,80 Euro, ISBN 978-3-415-05749-4

Mit der umfassendsten Modernisierung des Vergaberechts seit über zehn Jahren traten zum 18.04.2016 neue Regeln für Auftraggeber und Bieter in Kraft. Die bisherigen Vergabevorschriften wurden komplett umstrukturiert und neu gestaltet: u. a. wurde der vierte Teil des GWB stark erweitert, die VOL/A sowie die VOF wurden in die VgV integriert.

Die Erläuterungen bieten eine Einführung in die neue Rechtslage sowie in die erheblichen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt bei dem stark erweiterten vierten Teil des GWB sowie der neuen Vergabeverordnung. Aber auch die Änderungen in den übrigen Vergabeverordnungen sowie in den neuen Konzessions- und Vergabestatistikverordnungen werden aufgezeigt. Der Autor bringt seine langjährigen Praxiserfahrungen, u. a. aus seiner Zeit als Direktor beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, fachgerecht in das Werk ein. Davon profitieren vor allem

- Vergabestellen (Bau-, Liefer-, Dienstleistungen), z. B. bei den Kommunen
- Architekten,
- Ingenieure,
- Rechtsanwälte und
- Verbände.

Die optisch hervorgehobenen Handlungsempfehlungen erleichtern den Umgang mit dem neuen Recht und dessen Konsequenzen für die tägliche Arbeit der Vergabepraktiker.

Az.: 21.1.1.3-005/004



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von  
Barbara Baltsch,  
Europa-Journalistin,  
E-Mail: barbara.baltsch@  
kommunen-in-nrw.de

## Bürgermeister-Konvent gegen Klimawandel

Der Europäische Konvent der Bürgermeister und der Compact of Mayors haben eine neue globale Initiative von Städten zur Bekämpfung des Klimawandels ausgerufen. Der Zusammenschluss von Stadtoberhäuptern soll freiwillige Maßnahmen für den Klimaschutz und den Übergang zu einer kohlendioxid-armen Wirtschaft unterstützen. Der Konvent der Bürgermeister wurde 2008 durch die Europäische Kommission ins Leben gerufen. Der „Compact of Mayors“ wurde 2014 durch den UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, den UN-Sondergesandten für Städte und Klimawandel, Michael R. Bloomberg, sowie Bürgermeister/innen globaler Städtenetzwerke errichtet.

## Dormagen erfolgreich bei EU-Wettbewerb

Beim europäischen Wettbewerb um den „Green Public Procurement Award“ hat die Stadt Dormagen in der Kategorie der Kommunen bis 100.000 Einwohner(inne)n einen dritten Platz erreicht. Insgesamt zeichnete die Europäische Kommission zwölf öffentliche Beschaffungsprojekte aus Europa aus. Dormagen erhielt die Auszeichnung für die Umrüstung der Straßenlaternen auf energiesparende LED-Lampen. Von den insgesamt 8.052 montierten Leuchten im Stadtgebiet sind nun 1.177 LED-Leuchten und 4.350 Leuchten mit LED-Austauschleuchtmitteln. Obwohl die Anzahl der Leuchten um mehr als 400 angewachsen ist, konnte der Stromverbrauch mehr als halbiert werden.

## Produktschutz für „Oecher Puttes“ und Kölner „Flönz“

Mit der „Oecher Puttes“ und der Kölner „Flönz“, beides Blutwürste mit langer Tra-

dition, tragen nun zwei weitere Spezialitäten aus Nordrhein-Westfalen das von der Europäischen Kommission verliehene Gütezeichen „geografische geschützte Angabe“. Um das Siegel zu erhalten, muss mindestens eine der Produktionsstufen - Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung - im Herkunftsgebiet stattfinden. Bisher waren 13 Produkte aus NRW als geografische Angabe EU-weit geschützt: Aachener Printen, Aachener Weihnachts-Leberwurst, Bornheimer Spargel, Dortmunder Bier, Düsseldorfer Mostert, Kölsch, Nieheimer Käse, Rheinisches Apfelkraut, Rheinischer Zuckerrübensirup, Stromberger Pflaume, Walbecker Spargel, Westfälischer Knochenschinken und Westfälischer Pumpernickel.

## EWSA-Preis für die Zivilgesellschaft

Der diesjährige Preis für die Zivilgesellschaft des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) steht im Zeichen des Zustroms von Flüchtlingen in die Europäische Union. Gesucht werden zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen, die zur Verbesserung des Lebens von Migrant(inn)en und Flüchtlingen beigetragen haben und ihre Integration fördern. Ausgezeichnet werden zum Beispiel Initiativen zur Unterbringung, Versorgung, Beratung oder Ausbildung von Schutzsuchenden oder Projekte gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung. Der Preis ist mit 50.000 Euro dotiert, Einsendeschluss ist der 9. September 2016. Weitere Informationen im Internet unter [www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu).

## „Allee des Wandels“ für RegioStars nominiert

Die „Allee des Wandels“ im Ruhrgebiet gehört zu den drei deutschen Finalisten im Ringen um die RegioStars 2016. Mit diesem Preis zeichnet die Europäische Kommission jährlich die innovativsten Projekte der EU-Regionalförderung aus. Europaweit wurden 23 Projekte für die RegioStars nominiert, die in den fünf Kategorien „Innovation“, „Nachhaltigkeit“, „Inklusion“, „effektive Verwaltung“ und „nachhaltige Stadtentwicklung“ vergeben werden. Die „Allee des Wandels“, welche die Städte Herten, Recklinghausen und Gelsenkir-

chen miteinander verbindet, verläuft entlang ehemaliger Zechenbahntrassen, auf denen mehr als 100 Jahre lang Kohle und Koks transportiert wurden.

## Wettbewerbe der grünsten Städte Europas

Die Europäische Kommission sucht die grünsten Städte in Europa. Beim Wettbewerb „Grüne Hauptstadt Europas“ für das Jahr 2019 können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohner(inne)n bewerben, die eine Vorreiterrolle im umweltfreundlichen Leben in Städten übernehmen sowie als Vorbild für andere Städte dienen können. Der Wettbewerb „Europäisches Grünes Blatt“ für das Jahr 2018 richtet sich an europäische Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 20.000 bis 100.000. Ausgezeichnet werden Kommunen, die erfolgreich nachhaltigen Wandel und Wachstum umsetzen. Einsendeschluss ist der 3. November 2016. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.euconf.eu/egc-egl-application/>.

## IPZ-Europapreis 2016

Das Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) ruft Kommunen, Schulen und Partnerschaftskomitees auf, sich um den diesjährigen IPZ-Europapreis zu bewerben. In der Kategorie „Partnerschaftsprojekt“ werden Vorhaben ausgezeichnet, die im Rahmen von Städtepartnerschaften durchgeführt werden und zu deren Vertiefung sowie Festigung führen. Ausgenommen sind Projekte im Rahmen von Schulpartnerschaften. Diese werden in der Kategorie „Schulprojekt“ ausgezeichnet. In der Kategorie „Europaprojekt“ werden Projekte von Kommunen prämiert, die zur Einheit Europas beitragen. Einsendeschluss ist der 30. November 2016. Informationen im Internet unter <http://www.ipz-europa.de/45.html>. ●



## Informationsrecht eines fraktions- und gruppenlosen Ratsmitglieds

Ein fraktions- und gruppenloses Ratsmitglied hat nach der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung kein allgemeines Recht darauf, dass ihm die Niederschriften der vorbereitenden Ausschüsse zwingend im Vorfeld der Beratung und Beschlussfassung des Rates zugeleitet werden. (Amtlicher Leitsatz)

Es reicht aus, wenn der Bürgermeister in der Ratssitzung zu jedem Tagesordnungspunkt den Beschlussvorschlag des betreffenden Ausschusses erläutert und Gelegenheit zu weiteren Nachfragen und zur Erörterung gibt. (Orientierungssatz)

VG Münster, Urteil vom 08.12.2015  
- Az. 1 K 1772/14 -

Der Kläger gehört dem Rat der beklagten NRW-Kommune als fraktions- und gruppenloses Ratsmitglied und dem Haupt- und Finanzausschuss als Mitglied mit beratender Stimme an. Mit seiner Klage macht er eine Verletzung seiner organ-schaftlichen Rechte durch Beschlüsse des Rates geltend. In der betreffenden Ratssitzung hatte er die Absetzung von Tagesordnungspunkten verlangt, da die Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses erst am Tage der Ratssitzung verteilt worden sei und ihm die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses noch nicht vorliege. Die Nichtvorlage bzw. verspätete Vorlage der Niederschriften der beiden Ausschusssitzungen verletze seine Informationsrechte. Diese Niederschriften zählten zu den Vorlagen, die nach der Geschäftsordnung des Beklagten drei Tage vor Beginn der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen sollten. Als einziges fraktionsloses Ratsmitglied sei er zwingend auf die Niederschriften angewiesen, da ihm eine Teilnahme als Zuhörer an allen Ausschusssitzungen nicht zuzumuten sei.

Das Gericht ist dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt. Die organschaftlichen Rechte des Klägers seien vielmehr gewahrt worden. Insbesondere sei eine Verletzung des aus § 43 Abs. 1 GO NRW hergeleiteten allgemeinen Informationsanspruchs eines Ratsmitglieds in Bezug auf



## GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt  
von Referent  
Carl Georg Müller,  
StGB NRW

den Kläger nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen diesen Anspruch setze voraus, dass das Ratsmitglied geltend macht, ihm seien vorhandene Unterlagen bzw. Informationen vorenthalten geblieben oder eine konkret bezeichnete Information sei vom Bürgermeister

erfolglos erbeten worden.

Hier sieht der Kläger seine Rechte als Ratsmitglied aber allein dadurch verletzt, dass die Ratssitzung in einem so engen zeitlichen Zusammenhang mit den Ausschusssitzungen vom 15. und 20. Mai 2014 stand, dass die Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses erst zu Beginn der Ratssitzung verteilt werden konnte und die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses noch nicht vorlag. Damit ziele der Einwand des Klägers nicht auf seinen allgemeinen Informationsanspruch als Ratsmitglied, sondern auf die Ausgestaltung des zeitlichen Ablaufs im Vorfeld der Ratssitzung und seine dadurch als eingeschränkt empfundene Möglichkeit der Einarbeitung. In Rede steht demnach die Pflicht des Bürgermeisters zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Ratsbeschlüsse.

Auch unter diesem Gesichtspunkt hält das Gericht die Klägerrechte jedoch für gewahrt. Zunächst bestehe die Pflicht des Bürgermeisters zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW nur gegenüber dem Rat, sodass Fraktionen oder Ratsmitglieder daraus keine organschaftlichen Rechte ableiten könnten. Ihnen gegenüber könne allenfalls der Rat verpflichtet sein, auf entsprechenden Antrag hin keinen Sachbeschluss zu treffen. Überdies sei vorliegend auch nicht ersichtlich, dass die in das Ermessen des Bürgermeisters gestellte Art der Vorbereitung der streitgegenständlichen Ratsbeschlüsse fehlerhaft erfolgt sei. Der Bürgermeister habe allen Ratsmitgliedern einschließlich des Klägers zu jedem der Tagesordnungspunkte schon im Vorfeld der Einladung zur Ratssitzung Sitzungs-

vorlagen zukommen lassen, die bereits den für die Einarbeitung in die Sachmaterien notwendigen Informationsgehalt aufgewiesen hätten. Mit Blick auf die Niederschriften sei ebenfalls nichts zu erinnern.

Denn der Bürgermeister habe in dieser Ratssitzung zu jedem Tagesordnungspunkt den Beschlussvorschlag des betreffenden Ausschusses erläutert und Gelegenheit zu weiteren Nachfragen und zur Erörterung gegeben. Dass die Niederschriften der Ausschusssitzungen zudem zwingende Vorlagen für die Ratssitzung darstellten, sehe die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung gerade nicht vor. Geregelt ist lediglich nach § 58 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz GO NRW, dass alle Ratsmitglieder an nichtöffentlichen - und selbstverständlich auch an öffentlichen - Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilnehmen können.

## Untersagung der Sportwetten- Vermittlung

**Das Fehlen einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten kann einem Wettvermittler in Nordrhein-Westfalen nicht entgegengehalten werden, weil das europa-rechtswidrige Sportwettmonopol in tatsächlicher Hinsicht unverändert fortbesteht.**

**Eine Untersagungsverfügung betreffend die Vermittlung von Sportwetten kann bei dieser Rechtslage allenfalls noch darauf gestützt werden, dass die Vermittlungstätigkeit aus monopolunabhängigen Gründen materiellrechtlich nicht zulässig ist. (Amtliche Leitsätze)**

OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2016  
- Az. 4 B 860/15-

Der Antragsteller hat sich erfolgreich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verfügung einer NRW-Kommune gewehrt, mit der ihm die Vermittlung von Sportwetten untersagt worden war.

Die untersagende Kommune könne sich - so das Gericht - insbesondere nicht auf die überkommene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen, wonach die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten durch private Wirtschaftsteilnehmer präventiv verboten werden könne, wenn ihre Erlaubnisfähigkeit nicht offensichtlich sei. Es sei höchstrichterlich



geklärt, dass diese Rechtsprechung für Nordrhein-Westfalen nicht maßgeblich ist, solange die Unionsrechtswidrigkeit des Sportwettmonopols fortbestehe.

Für die bis zum 30.11.2012 geltende Rechtslage habe das Bundesverwaltungsgericht selbst bereits sinngemäß ausgeführt, das Fehlen einer Erlaubnis könne einem Wettvermittler nur nach Prüfung der unionsrechtskonformen, monopolunabhängigen Erlaubnisvoraussetzungen entgegengehalten werden. Diese Voraussetzung sei in Nordrhein-Westfalen aber schon deshalb nicht erfüllt, weil dort das Erlaubnisverfahren - anders als seinerzeit etwa für Bayern angenommen - nicht für Private geöffnet worden sei. Hier könne eine Untersagung nur darauf gestützt werden, dass die Vermittlungstätigkeit aus monopolunabhängigen Gründen materiellrechtlich nicht erlaubnisfähig sei.

Das OVG NRW geht in seiner Entscheidung davon aus, dass auch angesichts der Neuregelung im Glücksspielstaatsvertrag 2012 das europarechtswidrige Sportwettmonopol in tatsächlicher Hinsicht unverändert fortbesteht.

## Klage gegen verkaufsoffene Sonntage

**Eine Gewerkschaft kann zulässigerweise gegen eine Rechtsverordnung gerichtlich vorgehen, die verkaufsoffene Sonntage in ihrem Tätigkeitsbereich freigibt, wenn sie geltend macht, dass die Verordnung mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht vereinbar ist.**

Eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 6 LÖG NRW ist nur zulässig, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltungen gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Das setzt in der Regel voraus, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. (Auszug aus amtlichen Leitsätzen)

OVG NRW, Beschluss vom  
10.06.2016  
- Az. 4 B 504/16 -

In seiner auch vonseiten der Medien viel beachteten Entscheidung hat das OVG NRW neben der Frage, ob und wann eine Gewerkschaft gegen eine Rechtsverordnung vorgehen könne, die verkaufsoffene Sonntage in ihrem Tätigkeitsbereich freigibt, insbesondere auch Ausführungen zu der Frage gemacht, wann verkaufsoffene Sonntage nach § 6 LÖG zulässig sind.

Das Gericht verwirft in seinem Beschluss die angegriffene Rechtsverordnung mit der Begründung, diese werde dem in § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW konkretisierten verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, der ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagschutzes gewährleistet und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert, nicht ansatzweise gerecht.

Vor dem Hintergrund entsprechender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei das Merkmal „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ in § 6 Abs. 1 LÖG NRW mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an

Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfalte dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Das könne in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt werde, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen

Attraktivität sei, desto weiter reiche der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibe die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme könne z. B. auf Befragungen zurückgegriffen werden.

Der Antragsgegnerin seien diese Maßstäbe aufgrund eines von ihr selbst im Verfahren vorgelegten Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.11.2015 und der Beteiligung der Antragstellerin vor Erlass der Rechtsverordnung bekannt gewesen. Dennoch fehle es an einer nachvollziehbaren Prognose. Die vorliegend angeführte Prognose sei ohne eine nachvollziehbare Darlegung der Prognosegrundlagen jedenfalls viel zu pauschal und nicht geeignet, den erforderlichen Anlassbezug der Verkaufsstellenöffnung zu belegen. Abgesehen davon sei die Verkaufsstellenöffnung in 2016 schon wegen der breiten Werbung, vor allem aber wegen ihrer erheblichen räumlichen Ausdehnung auf ganze Stadtbezirke sowie der Einbeziehung aller Handelssparten und Warengruppen an keinem der vorgesehenen Sonntage als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung zu sehen. ●

**Herausgeber**

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

**Hauptschriftleitung**

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

**Redaktion**

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

**Abonnement-Verwaltung**

Debora Becker  
Telefon 0211/4587-231  
debora.becker@  
kommunen-in-nrw.de

**Anzeigenabwicklung**

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

**Layout**

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

**Druck**

D+L REICHENBERG GmbH  
46395 Bocholt

**Gedruckt auf**

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt**  
**Oktober 2016:**  
**Sport-Events**

# INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.  
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen  
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.  
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.





# Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung  
mit Kommunen in NRW

**Kommunal Agentur NRW GmbH**  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

[info@KommunalAgenturNRW.de](mailto:info@KommunalAgenturNRW.de)  
[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)